

# **GESCHÄFTSORDNUNG**

## **DES PARLAMENTS DER DEUTSCH- SPRACHIGEN GEMEINSCHAFT<sup>1</sup>**

---

<sup>1</sup> verabschiedet am 2. Juli 1984 und abgeändert durch die Beschlüsse vom 9. November 1987, vom 21. Dezember 1987, vom 12. Juni 1989, vom 22. April 1991, vom 25. Mai 1999, vom 22. Januar 2001 und vom 25. Juni 2001, vom 7. April 2003, vom 29. März 2004, vom 9. Mai 2005 und vom 18. Dezember 2006.

Durch Art. 18 des Beschlusses vom 9. Mai 2005 wurde im gesamten Text der Geschäftsordnung der Begriff „Rat“ durch den Begriff „Parlament“ ersetzt. Auf diese Anpassung wird im nachfolgenden Text nicht mehr ausdrücklich hingewiesen.



<b>INHALTSÜBERSICHT</b>
-------------------------

<b>TITEL I</b>	<b>SITZ, ORGANISATION UND ARBEITSWEISE DES PARLAMENTES</b> .....	5
KAPITEL I	SITZ DES PARLAMENTES .....	5
KAPITEL II	VORLÄUFIGES PRÄSIDIUM .....	5
KAPITEL III	PRÜFUNG DER MANDATE .....	6
KAPITEL IIIbis	ÄMTERBEGRENZUNG .....	7
KAPITEL IV	DAS ENDGÜLTIGE PRÄSIDIUM .....	8
Abschnitt I	Wahl des Präsidiums .....	8
Abschnitt II	Aufgaben des Präsidiums .....	11
Abschnitt III	Der Präsident .....	11
Abschnitt IV	Die Sekretäre .....	12
KAPITEL V	DIE FRAKTIONEN .....	13
KAPITEL VI	BERATENDE MANDATARE .....	15
KAPITEL VII	WAHLEN UND INVORSCHLAGBRINGUNGEN .....	15
KAPITEL VIII	AUSSCHÜSSE .....	16
Abschnitt I	Ständige Ausschüsse .....	16
Abschnitt II	Besondere Ausschüsse .....	18
Abschnitt III	Der Ausschuss für Zusammenarbeit .....	18
Abschnitt IV	Bestimmungen, die für alle Ausschüsse gleichermaßen gelten .....	19
<b>TITEL II</b>	<b>ARBEITSWEISE DES PARLAMENTES</b> ...	28
KAPITEL I	ARBEITSORDNUNG: ARBEITSPLAN UND TAGESORDNUNG .....	28
KAPITEL II	PLENARSITZUNGEN .....	29
Abschnitt I	Das Quorum .....	30
Abschnitt II	Das Sitzungsprotokoll .....	30
Abschnitt III	Berichterstattung über die Debatten .....	31
Abschnitt IV	Worterteilung und Inhalt der Rede .....	32
Abschnitt V	Zum Verfahren .....	34
Abschnitt VI	Geheime Sitzung .....	35
Abschnitt VII	Abstimmungsverfahren .....	36
Abschnitt VIII	Ordnungsmaßnahmen .....	38

<b>TITEL IIbis</b>	<b>ANRUFUNG DES SCHIEDSHOFES .....</b>	<b>39</b>
<b>TITEL III</b>	<b>DISKUSSION DER DEKRENTWÜRFE UND –VORSCHLÄGE SOWIE DER VOR- SCHLÄGE IN BEZUG AUF GUTACHTEN, RESOLUTIONEN UND JEGLICHE ANDERE BESCHLÜSSE .....</b>	<b>41</b>
KAPITEL I	ANTRÄGE ZUR VERHÜTUNG JEDER DIS- KRIMINIERUNG AUS IDEOLOGISCHEN UND PHILOSOPHISCHEN GRÜNDEN .....	41
KAPITEL II	INTERESSENKONFLIKTE .....	42
KAPITEL IIbis	VERBINDLICHE ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN GEMEINSCHAFTS- UND REGIO- NALREGIERUNGEN ODER DER FÖDERAL- REGIERUNG .....	43
KAPITEL III	ANRUFUNG DES STAATSRATES .....	44
KAPITEL IV	DEKRENTWÜRFE UND –VORSCHLÄGE	46
Abschnitt I	Allgemeines .....	46
Abschnitt II	Abänderungsvorschläge .....	48
Abschnitt III	Zweite Lesung .....	49
Abschnitt IV	Dekret- und Abänderungsvorschläge, durch die Rechte entstehen .....	50
KAPITEL IVbis	DISKUSSION DER VORSCHLÄGE IN BEZUG AUF GUTACHTEN, RESOLUTIONEN UND JEGLICHE ANDERE BESCHLÜSSE .....	51
KAPITEL V	SPRACHENGEBRAUCH .....	51
KAPITEL VI	RATIFIZIERUNG DER INTERNATIONALEN UND ZWISCHENGEMEINSCHAFTLICHEN VERTRÄGE UND ABKOMMEN .....	51
<b>TITEL IV</b>	<b>VERFAHREN BEI HAUSHALTSFRAGEN</b>	<b>52</b>
KAPITEL I	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....	52
KAPITEL II	DISKUSSION IM AUSSCHUSS .....	52
KAPITEL III	ÖFFENTLICHE DISKUSSION .....	54
KAPITEL IV	SONDERBESTIMMUNGEN .....	55
<b>TITEL V</b>	<b>BEZIEHUNGEN ZUR REGIERUNG .....</b>	<b>56</b>
KAPITEL I	INTERPELLATIONEN .....	56

Unterabschnitt 1	Allgemeine Bestimmungen .....	56
Unterabschnitt 2	In den Plenarsitzungen behandelte Interpellationen .....	57
Unterabschnitt 3	In den Ausschüssen behandelte Interpellationen .....	59
<b>KAPITEL II</b>	<b>BEGRÜNDETE ANTRÄGE .....</b>	<b>61</b>
<b>KAPITEL III</b>	<b>VERTRAUENSFRAGE .....</b>	<b>63</b>
<b>KAPITEL IV</b>	<b>MISSTRAUENSANTRAG GEGEN DIE MITGLIEDER DER REGIERUNG .....</b>	<b>63</b>
<b>KAPITEL V</b>	<b>FRAGEN .....</b>	<b>64</b>
Abschnitt I	Allgemeine Bestimmungen .....	64
Abschnitt II	Schriftliche Fragen .....	65
Abschnitt III	Mündliche und dringende Fragen .....	67
Unterabschnitt 1	Allgemeine Bestimmungen .....	67
Unterabschnitt 2	In den Plenarsitzungen behandelte mündliche und dringende Fragen .....	68
Unterabschnitt 3	In öffentlicher Ausschusssitzung behandelte mündliche Fragen .....	71
Abschnitt IV	Themendebatten .....	73
<b>KAPITEL VI</b>	<b>REGIERUNGSINITIATIVEN .....</b>	<b>74</b>
<b>KAPITEL VII</b>	<b>INFORMATIONSPFLICHT DER REGIERUNG BEIM ABSCHLUSS VON ZUSAMMENARBEITSABKOMMEN .....</b>	<b>75</b>
<b>TITEL Vbis</b>	<b>EUROPÄISCHE ANGELEGENHEITEN ...</b>	<b>76</b>
<b>TITEL VI</b>	<b>PETITIONEN .....</b>	<b>77</b>
<b>TITEL Vbis</b>	<b>VERFOLGUNG EINES PARLAMENTS- ODER REGIERUNGSMITGLIEDS .....</b>	<b>78</b>
Abschnitt I	Verfolgung eines Parlamentsmitglieds .....	78
Abschnitt II	Verfolgung eines Regierungsmitglieds .....	79
<b>TITEL Vter</b>	<b>BESONDERE KONTROLLAUFGABEN ...</b>	<b>80</b>
<b>TITEL VII</b>	<b>VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>83</b>
<b>KAPITEL I</b>	<b>ABORDNUNGEN UND ADRESSEN .....</b>	<b>83</b>
<b>KAPITEL II</b>	<b>DER GENERALESEKRETÄR .....</b>	<b>84</b>

KAPITEL III	BUCHFÜHRUNG .....	85
KAPITEL IV	POLIZEIGEWALT IM PARLAMENT UND IM ZUHÖRERRAUM .....	85
KAPITEL V	ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG	86
KAPITEL VI	AUFHEBUNG DER GESCHÄFTSORD- NUNG DES RATES DER DEUTSCHEN KULTURGEMEINSCHAFT .....	87
<b>SCHLAGWORTVERZEICHNIS</b> .....		<b>88</b>

<p style="text-align: center;"><b>GESCHÄFTSORDNUNG DES PARLAMENTS DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEIN- SCHAFT</b></p>
--

**TITEL I  
SITZ, ORGANISATION UND ARBEITSWEISE  
DES PARLAMENTES**

**KAPITEL I - SITZ DES PARLAMENTES**

**Artikel 1**

Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft, im Folgenden als das Parlament zu bezeichnen, legt seinen Sitz fest.

Das Parlament kann jedoch in öffentlicher Sitzung und bei absoluter Stimmenmehrheit beschließen, an einem anderen Ort zu tagen.

**KAPITEL II - VORLÄUFIGES PRÄSIDIUM**

**Artikel 2**

§ 1 - Bei der Eröffnung der Sitzungsperiode übernimmt das älteste anwesende Parlamentsmitglied den Vorsitz, bis der Präsident des Parlamentes gemäß Artikel 4 und 5 benannt worden ist.

Es eröffnet die Sitzungsperiode und hat ausschließlich als Aufgabe, die Vorgänge hinsichtlich der in Artikel 3 beschriebenen Prüfung der Mandate, der in Artikel 13 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über Institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft beschriebenen Eidesleistung, der Festlegung der Anzahl Mit-

glieder des Präsidiums und der in Artikel 4 und 5 beschriebenen Ernennung des endgültigen Präsidiums zu leiten.

§ 2 - Die zwei jüngsten anwesenden Mitglieder übernehmen vorübergehend die Aufgabe der Sekretäre, bis die Sekretäre des Parlamentes gemäß Artikel 4 und 5 benannt worden sind.

§ 3 - Der einstweilige Präsident und die einstweiligen Sekretäre bilden zusammen das vorläufige Präsidium.

### KAPITEL III - PRÜFUNG DER MANDATE

#### **Artikel 3**

§ 1 - Das Parlament befindet über die Wählbarkeit seiner Mitglieder und über die Ordnungsmäßigkeit ihrer Wahl.

Zu diesem Zweck werden die Wahlprotokolle zusammen mit den Belegstücken zur Prüfung der Wahlmandate an einen Ausschuss weitergeleitet, in den jede Fraktion ein Mitglied entsendet.

Der Ausschuss benennt einen Berichterstatter, der beauftragt ist, dem Parlament die Schlussfolgerungen aus seiner Prüfung vorzulegen.

Alle gewählten Mitglieder können an dieser Prüfung teilnehmen.

§ 2 - Im Falle einer Teilwahl oder der Aufnahme eines Ersatzmitgliedes wird die Prüfung von einem Ausschuss vorgenommen, in den jede Fraktion ein Mitglied entsendet.

§ 3 - Das Parlament gibt ein Urteil über die Schlussfolgerungen des Ausschusses ab, und der Präsident erklärt diejenigen zu Parlamentsmitgliedern, deren Wahlmandat für gültig erklärt ist.

## [KAPITEL III*BIS* - ÄMTERBEGRENZUNG

### **Artikel 3*bis***<sup>2</sup>

§1 - Im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 14bis des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft teilt jedes Mitglied des Parlamentes bei seinem Mandatsantritt dem Präsidenten alle zweckdienlichen Angaben in Bezug auf die anderen öffentlichen Mandate, öffentlichen Funktionen und öffentlichen Ämter politischer Art mit, die es ausübt.

Jedes Mal, wenn dazu Anlass besteht, informiert das Mitglied den Präsidenten über jede diesbezügliche Änderung.

[§2 - Die in Artikel 14bis Absatz 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 angeführte Höchstgrenze wird durch die Konferenz der Präsidenten der 7 parlamentarischen Versammlungen festgelegt. Der entsprechende Betrag wird jährlich vor Ende des Monats Januar im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht.

[Der in Artikel 73quater angeführte Kontrollausschuss] legt die weiteren Modalitäten zur Ausführung von Artikel 14bis des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 fest.]]

---

<sup>2</sup> Der gesamte Artikel wurde durch Art. 1 des Beschlusses vom 22. Januar 2001 eingefügt;  
Paragraph 2 wurde durch Art. 1 des Beschlusses vom 25. Juni 2001 ersetzt und durch Art. 8 des Beschlusses vom 9. Mai 2005 abgeändert.

## KAPITEL IV - DAS ENDGÜLTIGE PRÄSIDIUM

### Abschnitt I - Wahl des Präsidiums

#### **Artikel 4<sup>3</sup>**

§ 1 - Das Präsidium wird nach dem System der verhältnismäßigen Vertretung der Fraktionen gebildet, wobei jedoch gewährleistet werden muss, dass jede anerkannte Fraktion des Parlamentes vertreten ist.

§ 2 - In diesem Rahmen benennt das Parlament bei der Eröffnung der Sitzungsperiode unter seinen Mitgliedern nacheinander durch getrennte Abstimmung einen Präsidenten, einen ersten Vizepräsidenten, einen zweiten Vizepräsidenten, einen dritten Vizepräsidenten, einen vierten Vizepräsidenten sowie einen ersten Sekretär, einen zweiten Sekretär und einen dritten Sekretär, die zusammen das endgültige Präsidium, im Folgenden als das Präsidium zu bezeichnen, bilden.

§ 3 - Das Parlament kann die Anzahl Vizepräsidenten und die Anzahl Sekretäre erhöhen oder verringern.

[§ 4 – Nach Maßgabe der Bestimmungen der Artikel 7 und 30 § 2 wohnen die Vorsitzenden der Fraktionen, insofern sie nicht Mitglied des Präsidiums sind, den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme bei.]

§ 5 - Bei Auflösung des Parlamentes oder wenn die Sitzungsperiode geschlossen oder bereits eröffnet worden ist und noch kein Präsidium gemäß §§ 1 und 2 dieses Artikels und gemäß Artikel 5 benannt worden ist, erledigt das scheidende Präsidium die laufenden Geschäfte, unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 2.

---

<sup>3</sup> Paragraph 4 wurde durch Art. 1 des Beschlusses vom 9. Mai 2005 ersetzt.

## Artikel 5<sup>4</sup>

§ 1 - Alle diese Benennungen erfolgen in geheimer Wahl.

§ 2 - [Wenn bei der Wahl der Präsidiumsmitglieder bei der ersten Abstimmung nicht die absolute Mehrheit erreicht wird, wird eine zweite Abstimmung vorgenommen, um die Reihenfolge der zwei Kandidaten festzustellen, die die meisten Stimmen erhalten haben, nachdem eventuell Kandidaten zurückgetreten sind. Gegebenenfalls wird die Teilnahme an der zweiten Abstimmung unter Berücksichtigung der in § 3 festgelegten Regeln bestimmt.]

§ 3 - [Bei Stimmgleichheit erhält der Kandidat den Vorrang, der ohne Unterbrechung am längsten [das Mandat als Mitglied des Parlamentes bzw. des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder des Rates der deutschen Kulturgemeinschaft] ausübt. Bei gleicher Mandatsdauer erhält der jüngste Kandidat den Vorrang.]

§ 4 - [Die weißen und ungültigen Stimmzettel kommen für die Berechnung der Anwesenheiten, jedoch nicht für die Berechnung der Mehrheit in Betracht.]

§ 5 - Die Kandidatur eines Mitglieds einer Fraktion, welche die ihr im Präsidium nach Maßgabe der verhältnismäßigen Vertretung zustehende Anzahl Mandate bereits erhalten hat, ist nicht mehr zulässig.

§ 6 - Die Sekretäre überprüfen die Anzahl Stimmberechtigte und nehmen die Stimmzählung vor.

§ 7 - Wenn die Anzahl Kandidaten der Anzahl zu besetzender Sitze entspricht, werden der oder die Kandidaten ohne Wahlgang als gewählt erklärt.

---

<sup>4</sup> Die Paragraphen 2, 3 und 4 wurden durch Art. 1 §§ 1-3 des Beschlusses vom 22. April 1991 abgeändert; Paragraph 3 wurde durch Art. 18 des Beschlusses vom 9. Mai 2005 abgeändert.

§ 8 - Alle Mitglieder des Präsidiums werden für eine Sitzungsperiode benannt.

#### **Artikel 6<sup>5</sup>**

Sobald das Präsidium benannt ist, erklärt der Präsident das Rat für konstituiert; er teilt dies dem König, der [Regierung] der Deutschsprachigen Gemeinschaft, im Folgenden als [Regierung] zu bezeichnen, den gesetzgebenden Kammern, [den anderen Gemeinschafts- und Regionalparlamenten] mit.

#### **Artikel 7<sup>6</sup>**

[Wenn ein oder mehrere Präsidiumsmitglieder [einer Fraktion] nicht an einer Präsidiumssitzung teilnehmen können, kann der Vorsitzende dieser Fraktion an dieser Sitzung teilnehmen. In Abweichung zu Artikel 4 §4 und mit Ausnahme der in Artikel 14 §1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatrat angeführten Verwaltungshandlungen darf er in diesem Fall auch an Abstimmungen teilnehmen.]

Die Vorsitzenden [der Fraktionen] und die Vorsitzenden der Ausschüsse können zu den Sitzungen des Präsidiums eingeladen werden.

---

<sup>5</sup> Artikel 6 wurde durch Art. 7 des Beschlusses vom 25. Mai 1999, durch Art. 2 des Beschlusses vom 25. Juni 2001 und durch Art. 18 des Beschlusses vom 9. Mai 2005 abgeändert.

<sup>6</sup> Absatz 1 wurde durch Art. 3 des Beschlusses vom 25. Juni 2001 ersetzt und durch Art. 2 des Beschlusses vom 9. Mai 2005 abgeändert; Absatz 2 wurde durch Art. 2 des Beschlusses vom 9. Mai 2005 abgeändert.

## Abschnitt II - Aufgaben des Präsidiums

### **Artikel 8<sup>7</sup>**

§ 1 - Das Präsidium wird vom Parlamentspräsidenten einberufen. Es bereitet die Sitzungen des Parlamentes vor.

Es bestimmt, welche Sitzungen ganz oder teilweise von Rundfunk und Fernsehen aufgenommen werden dürfen. Es legt die Objektivitätsbedingungen fest, die bei der Übertragung dieser Ton- und Bildaufnahmen einzuhalten sind.

§ 2 - Das Präsidium ist mit der Durchführung aller für das Parlament erforderlichen Maßnahmen beauftragt.

[Das Präsidium oder die von ihm dazu beauftragte(n) Person(en) vertreten das Parlament bei außergerichtlichen Handlungen.]

§ 3 - Das Präsidium ernennt das Personal des Parlamentes, mit Ausnahme des [Generalsekretärs].

## Abschnitt III - Der Präsident

### **Artikel 9**

§ 1 - Der Präsident des Parlamentes der Deutschsprachigen Gemeinschaft, im Folgenden als der Präsident zu bezeichnen, leitet die Tätigkeit des Parlamentes und des Präsidiums; er befundet über die Annehmbarkeit aller Angelegenheiten, mit denen das Parlament befasst wird, vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen; er achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung; er wahrt die Ordnung bei den Aussprachen; er erteilt das Wort; er formuliert die Punkte, über

---

<sup>7</sup> Paragraph 2 Absatz 2 wurde durch Art. 9 des Beschlusses vom 9. Mai 2005 eingefügt;  
Paragraph 3 wurde durch Art. 4 des Beschlusses vom 25. Juni 2001 abgeändert.

die das Parlament einen Beschluss fassen oder eine Entscheidung treffen muss; er verkündet das Ergebnis der Abstimmungen; er unterzeichnet jeden Beschluss des Parlamentes und jede Entscheidung des Präsidiums; er sorgt dafür, dass die vom Parlament und vom Präsidium getroffenen Entscheidungen ausgeführt werden, und vertritt das Parlament nach außen.

§ 2 - Der Präsident darf in einer Aussprache das Wort nur ergreifen, um den Stand der Sache festzustellen und die Aussprache zum Beratungsgegenstand zurückzuführen; will er sich an der Aussprache beteiligen, so gibt er den Vorsitz ab; er kann ihn erst wieder übernehmen, wenn die Aussprache über den Gegenstand beendet ist.

§ 3 - Der Präsident bringt dem Parlament die eingegangenen Mitteilungen, Briefe und sonstige Sendungen zur Kenntnis, mit Ausnahme der anonymen und beleidigenden Schreiben.

§ 4 - Bei Abwesenheit des Präsidenten übernimmt der von ihm bezeichnete Vizepräsident den Vorsitz.

Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten und der Vizepräsidenten führt das älteste anwesende Parlamentsmitglied den Vorsitz des Parlamentes und seiner Abordnungen.

Die Vertreter des Präsidenten üben dieselben Befugnisse aus wie der Präsident, den sie vertreten.

#### Abschnitt IV - Die Sekretäre

##### **Artikel 10**

§ 1 - Die Aufgabe der Sekretäre besteht darin, die Abfassung der Protokolle zu überwachen, die Vorschläge, Abänderungsvorschläge und andere, dem Parlament mitzuteilenden Unterlagen zu verlesen, die Parlamentsmitglieder und die beratenden Mandatäre, die um das Wort bitten, der Reihenfolge nach einzutragen, bei der namentlichen Abstimmung die Namen aufzurufen und die Abstimmungen und Beschlüsse zu vermerken.

§ 2 - Sind die Sekretäre abwesend oder verhindert, so werden sie durch die jüngsten Mitglieder ersetzt.

## KAPITEL V - DIE FRAKTIONEN

### Artikel 11<sup>8</sup>

[§ 1 – Die Parlamentsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine *nicht anerkannte* Fraktion setzt sich aus zwei Parlamentsmitgliedern und eine *anerkannte* Fraktion aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Parlamentsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, werden als *Fraktionslose* bezeichnet.

Kein Parlamentsmitglied darf mehr als einer Fraktion angehören.

Die Fraktionen bezeichnen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der bei Abwesenheit des Vorsitzenden dessen Befugnisse ausübt.

Die Fraktionen übermitteln dem Präsidium die Liste ihrer Mitglieder sowie die Namen des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden.]

§ 2 – [...]

§ 3 - Jede Änderung in der Zusammensetzung einer Fraktion ist dem Präsidenten des Parlamentes mitzuteilen, mit der Unterschrift des betreffenden Parlamentsmitgliedes, wenn es sich um einen Rücktritt handelt, mit der Unterschrift des Fraktionsvorsitzenden, wenn es sich

---

<sup>8</sup> Paragraph 1 wurde durch Art. 3 des Beschlusses vom 9. Mai 2005 ersetzt;  
 Paragraph 2 wurde durch Art. 3 des Beschlusses vom 9. Mai 2005 gestrichen;  
 Paragraph 5 wurde durch den Beschluss vom 21. Dezember 1987 abgeändert;  
 Paragraph 6 wurde durch Art. 10 des Beschlusses vom 9. Mai 2005 eingefügt.

um eine Ausschließung handelt, mit der Unterschrift sowohl des Mitglieds als auch des Fraktionsvorsitzenden, wenn es sich um einen Beitritt handelt.

§ 4 - Jede anerkannte Fraktion kann ein Fraktionssekretariat einrichten. Das Präsidium legt die finanziellen und materiellen Ausführungsbestimmungen fest.

[§ 5 - Das Präsidium legt für die Parlamentsmitglieder, die keiner anerkannten Fraktion angehören, die finanziellen und materiellen Bedingungen zur Erledigung ihrer Parlamentsarbeit fest.]

[§ 6 - Die auf Grundlage der §§ 4 und 5 bewilligten finanziellen und materiellen Beihilfen für die Fraktionen werden nicht gewährt, wenn ein Mitglied der Fraktion auf Grundlage des Gesetzes vom 30. Juli 1981 zur Bestrafung rassistischer oder ausländerfeindlicher Tatbestände oder des Gesetzes vom 23. März 1995 zur Bestrafung der Verneinung, der Minimalisierung, der Rechtfertigung oder der Gutheißung des Völkermordes, der im Laufe des zweiten Weltkrieges durch das deutsche national-sozialistische Regime verübt worden ist, rechtskräftig verurteilt wurde.

Wenn eine Fraktion innerhalb von vier Wochen nach einer solchen rechtskräftigen Verurteilung dem Parlamentspräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft den Ausschluss des betroffenen Mitglieds mitteilt, werden ihr weiterhin die auf Grundlage der §§ 4 und 5 bewilligten finanziellen und materiellen Beihilfen gewährt.

Die auf Grundlage des § 5 bewilligten finanziellen und materiellen Beihilfen für fraktionslose Mitglieder werden nicht gewährt, wenn das Mitglied auf Grundlage des Gesetzes vom 30. Juli 1981 zur Bestrafung rassistischer oder ausländerfeindlicher Tatbestände oder des Gesetzes vom 23. März 1995 zur Bestrafung der Verneinung, der Minimalisierung, der Rechtfertigung oder der Gutheißung des Völkermordes, der im Laufe des zweiten Weltkrieges durch das deutsche national-sozialistische Regime verübt worden ist, rechtskräftig verurteilt wurde.]

## KAPITEL VI - BERATENDE MANDATARE

### **Artikel 12<sup>9</sup>**

§ 1 - Die in Artikel 8 § 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 erwähnten Mandatare, im Folgenden als beratende Mandatare zu bezeichnen, besitzen ausschließlich die in dieser Geschäftsordnung erwähnten Befugnisse.

[Sie verfügen über kein Initiativ- und Kontrollrecht.]

§ 2 - Sie können sich nur einer einzigen Fraktion anschließen.

## KAPITEL VII - WAHLEN UND INVORSCHLAGBRINGUNGEN

### **Artikel 13<sup>10</sup>**

§ 1 - Bei den Benennungen, die das Parlament vorzunehmen hat, wird nach dem System der verhältnismäßigen Vertretung der Fraktionen verfahren.

§ 2 - Alle Benennungen, Wahlen und Invorschlagbringungen von Kandidaten, die dem Parlament obliegen, erfolgen gemäß den in [Artikel 5 §§ 1 bis 7] erwähnten Regeln und Verfahren.

§ 3 - Das Präsidium legt gegebenenfalls eine Frist für die Hinterlegung der Kandidaturen fest.

---

<sup>9</sup> Paragraph 1 Absatz 2 wurde durch Art. 5 des Beschlusses vom 25. Juni 2001 eingefügt.

<sup>10</sup> Paragraph 2 wurde durch Art. 1 §4 des Beschlusses vom 22. April 1991 abgeändert.

## KAPITEL VIII - AUSSCHÜSSE

### Abschnitt I - Ständige Ausschüsse

#### **Artikel 14**

§ 1 - Bei jeder Neubesetzung des Parlamentes und nach dessen Konstituierung setzt das Parlament auf Vorschlag des Präsidiums ständige Ausschüsse ein.

Die Bezeichnung der Ausschüsse, ihr Aufgabenbereich im Rahmen der Zuständigkeiten des Parlamentes und ihre Zusammensetzung werden vom Parlament auf Vorschlag des Präsidiums festgelegt.

§ 2 - Die Ausschüsse werden nach dem System der verhältnismäßigen Vertretung der Fraktionen gebildet, wobei jedoch gewährleistet werden muss, dass jede anerkannte Fraktion des Parlamentes vertreten ist.

Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Fraktionsvorsitzenden vom Parlament bestimmt.

§ 3 - Beim Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes ersetzt das Parlament auf Vorschlag des Vorsitzenden der betreffenden Fraktion das Mitglied durch ein Mitglied der Fraktion, der das ausscheidende Mitglied angehört. Wenn das Parlament nicht tagt, kann das Präsidium oder der Präsident diese Neubesetzung vornehmen.

§ 4 - Für die Mitglieder aller ständigen und besonderen Ausschüsse werden Ersatzmitglieder benannt, deren Anzahl der Anzahl effektiver Mitglieder entspricht.

Ist ein effektives Mitglied abwesend, so sorgt dieses oder die betreffende Fraktion dafür, dass es durch eines der dieser Fraktion angehörenden Ersatzmitglieder ersetzt wird; der Vorsitzende des Ausschusses wird davon unterrichtet.

Darüber hinaus können die effektiven Mitglieder und Ersatzmitglieder der Ausschüsse durch ein anderes Parlamentsmitglied der gleichen Fraktion ersetzt werden.

In diesem Fall informiert die betreffende Fraktion den Vorsitzenden des Ausschusses vor der Eröffnung der Sitzung.

### **Artikel 15**<sup>11</sup>

§ 1 - Die Mandate der Vorsitzenden [und der stellvertretenden Vorsitzenden] der ständigen Ausschüsse werden nach der Regel der verhältnismäßigen Vertretung unter die einzelnen anerkannten Fraktionen aufgeteilt, wobei jedoch gewährleistet werden muss, dass jede anerkannte Fraktion des Parlamentes vertreten ist.

Sobald die Anzahl Mandate, die auf die einzelnen anerkannten Fraktionen entfallen, bekannt ist, bezeichnet das Parlament auf Vorschlag des Präsidiums die Ausschüsse, auf die sich diese einzelnen Mandate beziehen.

§ 2 - Jeder Ausschuss wählt anschließend aus seiner Mitte für die Dauer der Sitzungsperiode einen Vorsitzenden unter den Kandidaten, die von [der anerkannten Fraktion] vorgeschlagen werden, welcher der Vorsitz zuerkannt wird.

Jeder Ausschuss benennt ferner einen zweiten Vorsitzenden und einen Sekretär unter seinen Mitgliedern.

[§3 - Der Präsident führt den Vorsitz in den Ausschüssen, denen er angehört, es sei denn, er verzichtet ausdrücklich auf dieses Recht.

---

<sup>11</sup> Paragraph 1 wurde durch Art. 6 des Beschlusses vom 25. Juni 2001 abgeändert;  
Paragraph 2 wurde durch Art. 4 des Beschlusses vom 9. Mai 2005 abgeändert;  
Paragraph 3 wurde durch Art. 6 des Beschlusses vom 25. Juni 2001 ersetzt.

Die entsprechende Erklärung wird zu Beginn einer jeden Sitzungsperiode abgegeben und gilt für deren Dauer.]

§ 4 - Tagen zwei oder mehrere Ausschüsse gemeinsam, so werden die Sitzungen vom ältesten Vorsitzenden geleitet.

## Abschnitt II - Besondere Ausschüsse

### **Artikel 16**

§ 1 - Das Parlament kann besondere Ausschüsse bilden, sooft er dies für notwendig erachtet. Die Zusammensetzung der besonderen Ausschüsse wird vom Parlament auf Vorschlag des Präsidiums festgelegt. Die besonderen Ausschüsse werden nach dem System der verhältnismäßigen Vertretung der Fraktionen gebildet, wobei jedoch gewährleistet werden muss, dass jede anerkannte Fraktion des Parlamentes vertreten ist. Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Fraktionsvorsitzenden vom Parlament bestimmt.

§ 2 - Der Präsident führt den Vorsitz in den besonderen Ausschüssen, denen er angehört; ansonsten wird der Vorsitzende aus der Mitte des Ausschusses gewählt.

§ 3 - Sofern das Parlament nicht anders bestimmt, werden die besonderen Ausschüsse aufgelöst, sobald sie die ihnen anvertraute Aufgabe erfüllt haben.

## Abschnitt III - Der Ausschuss für Zusammenarbeit

### **Artikel 17**

§ 1 - Das Parlament bildet einen Ausschuss, der den Zweck verfolgt, die Zusammenarbeit mit den Gemeinschaften und Regionen Belgiens zu fördern.

§ 2 - Der Ausschuss umfasst dieselbe Anzahl Mitglieder wie die ständigen Ausschüsse.

Dieser Ausschuss wird nach dem System der verhältnismäßigen Vertretung der Fraktionen gebildet, wobei jedoch gewährleistet werden muss, dass jede anerkannte Fraktion des Parlamentes vertreten ist. Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Fraktionsvorsitzenden bestimmt. Der Präsident gehört von Amts wegen diesem Ausschuss an.

Abschnitt IV - Bestimmungen, die für alle Ausschüsse  
gleichermaßen gelten

**Artikel 18<sup>12</sup>**

[ § 1 ] - Die Ausschüsse tagen am Sitz des Parlamentes.

Mit dem Einverständnis des Präsidiums kann ein Ausschuss auch an einem anderen Ort tagen.

[§ 2 - Die Ausschüsse tagen in geheimer Sitzung.

Durch einen mit absoluter Mehrheit getroffenen Beschluss kann der Ausschuss von dieser Regel abweichen.

Von der im Absatz 2 angesprochenen Möglichkeit ausgenommen sind allerdings :

- Präsidiumssitzungen,
- Untersuchungsausschüsse,
- der Ausschuss zur Prüfung der Wahlmandate,
- Beratungen über Dokumente, die laut Geschäftsordnung in geheimer Sitzung beraten werden müssen oder können,
- Beratungen über die Rechnungslegung des Parlamentes,
- [Verfolgungsausschüsse.]

---

<sup>12</sup> Artikel 18 wurde durch Art. 1 des Beschlusses vom 25. Mai 1999 abgeändert;  
Paragraph 2 wurde durch Art. 15 §4 des Beschlusses vom 25. Juni 2001 ergänzt.

### **Artikel 19**<sup>13</sup>

§ 1 - Die Ausschüsse werden von ihrem Vorsitzenden oder, falls dieser verhindert ist, vom Präsidenten einberufen.

§ 2 - Der Präsident teilt der [Regierung] mit, an welchem Tag und um wie viel Uhr die Ausschüsse tagen. Die [Regierung] kann an den Ausschusssitzungen teilnehmen und ihren Standpunkt darlegen. Sie kann sich vertreten lassen.

§ 3 - Alle Parlamentsmitglieder können an den Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht angehören, mit beratender Stimme teilnehmen.

Die beratenden Mandatare können mit beratender Stimme an den Ausschusssitzungen teilnehmen.

§ 4 - Die Liste der Personen, die an den Beratungen teilgenommen haben, wird im Bericht veröffentlicht.

### **[Artikel 19bis]**<sup>14</sup>

§ 1 - Das Präsidium legt fest, wer als Fraktionssekretär zu gelten hat. Änderungen bei der Besetzung der Fraktionssekretariate müssen dem Generalsekretär des Parlamentes umgehend mitgeteilt werden.

[§2 - Die auf Grund von §1 anerkannten Fraktionssekretäre dürfen den Sitzungen beiwohnen, auch wenn kein Mitglied ihrer Fraktion anwesend ist.

---

<sup>13</sup> Paragraph 2 wurde durch Art. 7 des Beschlusses vom 25. Mai 1999 abgeändert.

<sup>14</sup> Der gesamte Artikel wurde durch Art. 2 des Beschlusses vom 25. Mai 1999 ersetzt;  
die Paragraphen 2, 3 und 4 wurden durch Art. 16 des Beschlusses vom 25. Juni 2001 ersetzt;  
Paragraph 3 Absätze 2 und 3 wurden durch Art. 5 des Beschlusses vom 9. Mai 2005 abgeändert.

Die Mitglieder dürfen sich darüber hinaus von Sachverständigen begleiten lassen, die von der Fraktion dazu bezeichnet wurden. Dies setzt allerdings voraus, dass der Ausschussvorsitzende vorab schriftlich über die Identität und die Funktion des Sachverständigen informiert worden ist.

In Abweichung zu den Absätzen 1 und 2 ist die Anwesenheit der Fraktionssekretäre und der von den Fraktionen bezeichneten Sachverständigen untersagt bei den in Artikel 18 §2 Absatz 3 erwähnten Ausschüssen und im Falle einer entsprechenden mehrheitlichen Entscheidung des Ausschusses.

§3 - Die Fraktionssekretäre und die von den Fraktionen bezeichneten Sachverständigen dürfen den Ablauf der Sitzung in keiner Weise stören und das Wort nicht ergreifen. Bei Zuwiderhandeln kann der Ausschussvorsitzende alle nötigen Maßnahmen ergreifen.

Die Zahl der in einem Ausschuss anwesenden Fraktionssekretäre ist auf einen [pro Fraktion] beschränkt, es sei denn der Ausschuss beschließt etwas anderes.

Die Zahl der in einem Ausschuss anwesenden Sachverständigen, die nach Maßgabe von § 2 bezeichnet wurden, ist auf einen [pro Fraktion] beschränkt.

§ 4 - Die Fraktionssekretäre erhalten alle Unterlagen, die den Mitgliedern des Ausschusses von der Parlamentsverwaltung übermittelt werden, es sei denn der Ausschuss beschließt das Gegenteil.

Die Fraktionssekretäre sind zur Geheimhaltung aller Informationen verpflichtet, von denen sie im Rahmen der in Artikel 18 §2 Absatz 1 erwähnten Sitzungen Kenntnis erworben haben, die verteilten Unterlagen inbegriffen.

Die von den Fraktionen bezeichneten Sachverständigen sind zur Geheimhaltung aller Informationen verpflichtet, von denen sie im Rahmen der in Artikel 18 §2 Absatz 1 erwähnten Sitzungen Kenntnis erworben haben, die verteilten Unterlagen inbegriffen. Die in § 2

Absatz 2 angeführte Mitteilung enthält eine entsprechende, vom Fraktionsführer und dem Sachverständigen unterschriebene Erklärung.]

## **Artikel 20**<sup>15</sup>

§ 1 - Die Ausschüsse behandeln die Dekretentwürfe und -vorschläge, die Resolutionsvorschläge, [die Vorschläge zu Beschlüssen], die Vorschläge zu Gutachten, die Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung, [die Interpellationen, die mündlichen Fragen] sowie alle anderen Angelegenheiten, die ihnen vom Präsidenten unterbreitet werden.

Sie können jede andere Angelegenheit auf ihre Tagesordnung setzen, sofern diese zu ihrer Zuständigkeit gehört.

§ 2 - Sie können die Verwaltung des Parlamentes beauftragen, ihnen Studien über die Anwendung der Dekrete und ihrer Ausführungserlasse vorzulegen, und die [Regierung] über die Anwendung der Dekrete und der Ausführungserlasse befragen.

§ 3 - Die Tagesordnung der Ausschusssitzungen wird vom Ausschuss oder, falls dies nicht geschieht, von dessen Vorsitzenden oder vom Präsidenten festgelegt.

Die Dekretentwürfe werden vorrangig behandelt.

Die Vorschläge werden, außer wenn die Autoren nicht damit einverstanden sind, zusammen mit den Dekretentwürfen beraten, wenn sie den gleichen Gegenstand behandeln.

---

<sup>15</sup> Paragraph 1 Absatz 1 wurde durch Art. 7 §1 des Beschlusses vom 25. Juni 2001 und Art. 1 des Beschlusses vom 18. Dezember 2006 abgeändert;  
Paragraph 2 wurde durch Art. 7 des Beschlusses vom 25. Mai 1999 abgeändert.

Ansonsten werden die Vorschläge in der chronologischen Reihenfolge ihrer Hinterlegung auf die Tagesordnung gesetzt, so weit nichts anderes durch das Plenum oder durch den Ausschuss bestimmt wird.

### **Artikel 21**

§ 1 - Die Ausschüsse äußern ihren Willen entweder durch einstimmige Zustimmung, die vom Vorsitzenden festgestellt wird, unbeschadet des Artikels 22 § 1, oder durch Abstimmung per Handzeichen.

Der Vorsitzende des Ausschusses kann über jeden Gegenstand neu abstimmen lassen, wenn er Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der abgegebenen Stimmen hat.

§ 2 - Das Ergebnis der Abstimmungen wird vom Vorsitzenden und vom Sekretär festgestellt.

### **Artikel 22**

§ 1 - Damit gültig abgestimmt werden kann, muss die Mehrheit der Ausschussmitglieder anwesend sein.

§ 2 - Wenn das in § 1 erwähnte Quorum nicht erreicht wird, unterbricht der Vorsitzende die Sitzung für 15 Minuten. Nach der Unterbrechung wird die Abstimmung wiederholt; wird das besagte Quorum noch nicht erreicht, so schließt der Vorsitzende die Sitzung, nachdem die nächste Sitzung auf den frühestmöglichen Termin festgelegt worden ist.

§ 3 - In der folgenden, ausdrücklich dafür einberufenen Sitzung sind die Abstimmungen ungeachtet der Anzahl anwesender Mitglieder gültig.

### **Artikel 23**

§ 1 - Die Reihenfolge der Abstimmungen über die Beratungsgegenstände wird so eingeteilt, dass alle Meinungen am besten zum Ausdruck kommen können.

§ 2 - Ein Beratungsgegenstand, der mehrere Punkte umfasst, wird auf Antrag aufgeteilt.

Liegen mehrere Vorschläge zu ein und demselben Gegenstand vor, so haben nacheinander die Vorschläge Vorrang, über die abgestimmt werden kann, ohne dass dabei die Abstimmung über die anderen ausgeschlossen wird, wobei mit dem Vorschlag mit der größten Tragweite begonnen wird. Bei den Vorschlägen, über die nicht abgestimmt werden kann, ohne dass dabei die Abstimmung über die anderen ausgeschlossen wird, hat der Vorschlag mit der größten Tragweite Vorrang; wird ein solcher Vorschlag angenommen, so sind alle anderen verworfen.

### **Artikel 24**

Bei den Mitgliedern, die zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesend sind, aber nicht abstimmen, wird erachtet, dass sie sich enthalten haben.

Enthaltungen zählen mit für die Feststellung des Quorums, jedoch nicht für die Berechnung der Mehrheit.

### **Artikel 25**

Alle Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der Stimmen gefasst.

Bei Stimmgleichheit ist der behandelte Antrag verworfen.

## Artikel 26<sup>16</sup>

§ 1 - Bei der Behandlung eines Dekretentwurfs oder -vorschlags, eines Resolutionsvorschlags oder eines anderen Gegenstandes im Sinne von Artikel 20 § 1 kann der Ausschuss aufgrund einer mit der absoluten Mehrheit der Stimmen getroffenen Entscheidung [...] Personen oder Einrichtungen, die nicht zum Parlament oder zur [Regierung] gehören, einladen und anhören oder diese um Dokumentation, Informationen oder Mitarbeit bitten. [Allerdings ist daneben auch das Einverständnis des Präsidiums erforderlich, wenn die absehbaren Kosten dieser Maßnahmen eine vom Präsidium festgelegte Summe übersteigen.]

Die angehörten Personen nehmen nicht an den Beratungen des Ausschusses teil.

§ 2 - Erachtet ein Ausschuss, dass die Stellungnahme eines anderen Ausschusses erforderlich ist, so teilt er dies dem Präsidenten mit, der entscheidet.

§ 3 - Die Ausschüsse können Unterausschüsse bilden, deren Zusammensetzung und Aufgabe sie bestimmen; die Unterausschüsse berichten dem Ausschuss, der sie eingesetzt hat. Der Vorsitzende des Ausschusses ist von Amts wegen Vorsitzender des Unterausschusses.

## Artikel 27<sup>17</sup>

§ 1 - Die Ausschüsse benennen aus den Reihen ihrer Mitglieder einen Berichterstatter, der beauftragt wird, dem Parlament zu berichten.

Sofern sie es für angebracht halten, können sie mehr als einen Berichterstatter benennen.

---

<sup>16</sup> Paragraph 1 wurde durch die Art. 3 und 7 des Beschlusses vom 25. Mai 1999 abgeändert.

<sup>17</sup> Paragraph 4 wurde durch Art. 4 des Beschlusses vom 25. Juni 2001 abgeändert.

§ 2 - In den Ausschüssen sind die von den Ausschussmitgliedern eingereichten Änderungsvorschläge schriftlich an den Ausschussvorsitzenden zu richten oder bei ihm zu hinterlegen.

Der Hauptautor eines an den Präsidenten gerichteten Vorschlags oder Änderungsvorschlags hat das Recht, denselben vor dem Ausschuss zu verteidigen.

§ 3 - Der Bericht enthält, außer einer Analyse der Beratungen des Ausschusses, begründete Schlussanträge, die entweder die Annahme des Entwurfs oder Vorschlags in der ursprünglichen oder abgeänderten Fassung oder die Ablehnung desselben empfehlen.

§ 4 - Die vom Ausschuss angenommenen Berichte werden beim [Generalsekretär] hinterlegt; dieser trifft die notwendigen Maßnahmen, damit sie gedruckt und spätestens 72 Stunden vor der Aussprache in öffentlicher Sitzung den Parlamentsmitgliedern vorliegen.

Der Ausschuss kann einstimmig beschließen, dem Berichtersteller das Vertrauen auszusprechen.

§ 5 - Wenn ein Entwurf oder Vorschlag von einem Ausschuss ohne Änderung angenommen oder wenn keine wesentliche Bemerkung vorgebracht worden ist, kann der Ausschuss einstimmig eines seiner Mitglieder beauftragen, dem Parlament mündlich Bericht zu erstatten. Die ohne schriftlichen Bericht behandelten Angelegenheiten sind in der Tagesordnung besonders zu vermerken.

## **Artikel 28**

Der Präsident teilt gegebenenfalls den Ausschussvorsitzenden mit, innerhalb welcher Frist die Berichte über die Gegenstände, mit denen die Ausschüsse befasst werden, einzureichen sind.

Wenn diese Frist durch Verschuldung des Berichterstatters nicht eingehalten wird, bittet der Präsident den Ausschuss, einen anderen Berichtersteller zu benennen.

**Artikel 29**<sup>18</sup>

[Ein vom Generalsekretär bestimmtes Personalmitglied erstellt von jeder Ausschusssitzung eine ausführliche digitale Aufzeichnung sowie ein Kurzprotokoll. Die Aufzeichnung und das Kurzprotokoll können von jedem Parlamentsmitglied, von den beratenden Mandataren, von den Regierungsmitgliedern sowie von den gemäß Artikel 19bis anerkannten Fraktionssekretären, insofern sie bei den betreffenden Ausschusssitzungen zugelassen waren, bei der Verwaltung abgehört beziehungsweise eingesehen werden. Dabei können handschriftliche Notizen, aber keine Kopien beziehungsweise Aufnahmen angefertigt werden.]

[...]

Jeder Ausschuss kann mit dem Einverständnis des Präsidiums beschließen, den Gegenstand und den Stand seiner Arbeiten sowie das Ergebnis der stattgefundenen Abstimmungen in der Plenarsitzung bekannt zu geben.]

---

<sup>18</sup> Der gesamte Artikel wurde durch Art. 4 des Beschlusses vom 25. Mai 1999 ersetzt;  
Absatz 1 wurde durch Art. 11 des Beschlusses vom 9. Mai 2005 ersetzt (1. Abänderung : Art. 4 des Beschlusses vom 25. Juni 2001);  
Absatz 2 wurde implizit durch den Beschluss vom 9. Mai 2005 aufgehoben.

## **TITEL II ARBEITSWEISE DES PARLAMENTES**

### **KAPITEL I - ARBEITSORDNUNG : ARBEITSPLAN UND TAGESORDNUNG**

#### **Artikel 30<sup>19</sup>**

§ 1 - Das Präsidium prüft den Stand der Arbeiten des Parlamentes, stellt den Arbeitsplan und die Tagesordnung auf und schlägt diese dem Parlament vor.

§ 2 - Die Vorsitzenden [der Fraktionen] werden zu allen Sitzungen eingeladen, in denen der Arbeitsplan und die Tagesordnung der Plenarsitzungen festgelegt werden.

§ 3 - Der Präsident teilt der [Regierung] mit, an welchem Tag und um wie viel Uhr das Präsidium tagt. Die [Regierung] kann an dieser Sitzung teilnehmen und ihren Standpunkt darlegen; sie kann sich vertreten lassen.

§ 4 - Der Präsident legt dem Parlament die vom Präsidium für die Plenarsitzungen festgelegte Tagesordnung zur Genehmigung vor.

§ 5 - Jeder Antrag auf Änderung des Arbeitsplans oder der Tagesordnung muss von wenigstens drei Parlamentsmitgliedern unterstützt werden.

Können in die Debatte über den Arbeitsplan oder die Tagesordnung eingreifen: der Autor des Änderungsvorschlags und [zusätzlich

---

<sup>19</sup> Paragraph 2 wurde durch Art. 6 des Beschlusses vom 9. Mai 2005 abgeändert;  
Paragraph 3 wurde durch Art. 7 des Beschlusses vom 25. Mai 1999 abgeändert;  
Paragraph 5 wurde durch Art. 9 §1 des Beschlusses vom 25. Juni 2001 und durch Art. 6 des Beschlusses vom 9. Mai 2005 abgeändert.

jeweils] ein Mitglied pro anerkannte Fraktion sowie höchstens zwei Mitglieder [für alle nicht anerkannten Fraktionen sowie die Fraktionslosen] zusammen.

Für jedes dieser Mitglieder ist die Redezeit auf 5 Minuten begrenzt.

## KAPITEL II - PLENARSITZUNGEN

### **Artikel 31**<sup>20</sup>

[[§ 1 - Das Parlament tritt einmal im Monat zu einer Plenarsitzung zusammen. Bei Bedarf können zusätzliche Sitzungen anberaumt werden.

Zu Beginn jeder Plenarsitzungen findet eine Fragestunde statt, es sei denn, es liegen keine Fragen vor.

Die Plenarsitzungen finden an den für die Sitzungen des Parlaments vorgesehenen Wochentagen statt und beginnen um 16 Uhr 45.

Das Präsidium legt den genauen Terminkalender zu Anfang einer jeden Sitzungsperiode fest. Es kann Abweichungen zu den Absätzen 1 bis 3 beschließen.]

§ 2 - Der Präsident eröffnet, unterbricht und schließt die Sitzungen. Er gibt vor Ende der Sitzung das Datum der nächsten Sitzung bekannt.]

---

<sup>20</sup> Der gesamte Artikel wurde durch Art. 17 des Beschlusses vom 25. Juni 2001 ersetzt und der §1 des Artikels wurde durch Art. 2 des Beschlusses vom 18. Dezember 2006 ersetzt.

## Abschnitt I - Das Quorum

### **Artikel 32**

§ 1 - Der Präsident eröffnet die Sitzung zu dem Zeitpunkt, für den die Sitzung anberaumt ist.

§ 2 - Das Parlament ist nur dann beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Parlamentsmitglieder im Plenarsaal anwesend ist.

§ 3 - Wenn der Namensaufruf während einer Sitzung beantragt wird, kann der Präsident so vorgehen, wie dies in Artikel 39 § 3 vorgesehen ist.

§ 4 - Stellt der Präsident fest, dass das Parlament nicht beschlussfähig ist, so kann er die Sitzung um eine Stunde verlegen. Wenn er von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch macht oder wenn das Parlament dann immer noch nicht beschlussfähig ist, beruft er eine neue Sitzung ein. Zu Beginn dieser Sitzung wird der ergebnislos verlaufene Namensaufruf wieder aufgenommen.

§ 5 - Die Namen der anwesenden, abwesenden oder entschuldigtem Parlamentsmitglieder werden in das Sitzungsprotokoll aufgenommen und im Ausführlichen Bericht veröffentlicht.

## Abschnitt II - Das Sitzungsprotokoll

### **Artikel 33<sup>21</sup>**

§ 1 - Das Protokoll jeder Sitzung wird 48 Stunden vor Eröffnung der nächsten Sitzung im Sitz des Parlamentes zur Einsichtnahme vorgelegt.

---

<sup>21</sup> Paragraph 2 wurde durch die Art. 4 und 8 des Beschlusses vom 25. Juni 2001 abgeändert.

§ 2 - [Die Parlamentsmitglieder, die beratenden Mandatäre und die Regierungsmitglieder] können das Protokoll einsehen und gegebenenfalls seine Abfassung beanstanden.

Nur der Urheber der Beanstandung darf zum Protokoll sprechen; seine Redezeit ist auf 5 Minuten begrenzt.

Wenn die Beanstandung trotz der vom Präsidium gegebenen Erläuterungen aufrechterhalten wird, befragt der Präsident das Parlament, der abstimmt.

Wird die Beanstandung angenommen, so wird das Präsidium beauftragt, entweder sofort oder spätestens in der nächsten Sitzung eine der Entscheidung des Parlamentes entsprechende neue Fassung vorzulegen.

Wird vor der Schließung der Sitzung keine Beanstandung erhoben, so gilt das Protokoll als genehmigt.

Die mit der Unterschrift des Präsidenten und des [Generalsekretärs] versehenen Protokolle der öffentlichen und geheimen Sitzungen werden im Archiv aufbewahrt.

§ 3 - Das Parlament kann einstimmig beschließen, dass von den Sitzungen, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden, kein Protokoll angefertigt wird.

### Abschnitt III - Berichterstattung über die Debatten

#### **Artikel 34**

§ 1 - Die Beratungen des Parlamentes werden in extenso aufgenommen und in Form eines Ausführlichen Berichtes gedruckt, der an die Parlamentsmitglieder und die beratenden Mandatäre verteilt wird.

§ 2 - Jeder Redner erhält eine Niederschrift seiner Rede zur Prüfung der Richtigkeit. Um für die Veröffentlichung in Betracht zu kommen,

muss die berichtigte Niederschrift innerhalb von 5 Tagen zurückgesandt werden.

§ 3 - Niederschriften von Reden dürfen vor ihrer Berichtigung durch den Redner nur mit Zustimmung des Redners einem anderen als dem Präsidenten zur Einsicht überlassen werden.

§ 4 - Durch die Berichtigung der Niederschrift darf der Sinn der Rede nicht geändert werden. Erscheint der Sinn der Rede durch die Berichtigung geändert und wird eine Verständigung mit den Rednern nicht erzielt, so ist die Entscheidung des in der Sitzung amtierenden Präsidenten einzuholen.

#### Abschnitt IV - Worterteilung und Inhalt der Rede

### **Artikel 35<sup>22</sup>**

§ 1 - Ein Parlamentsmitglied oder ein beratender Mandatar darf nur das Wort ergreifen, wenn er sich in die Rednerliste hat eintragen lassen oder wenn ihm das Wort erteilt worden ist.

§ 2 - Der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Eintragungen und Beantragungen.

Der Präsident kann die Reihenfolge der Eintragungen und Beantragungen im Interesse der Beratungen ändern. Er achtet darauf, dass, so weit wie möglich, Befürworter und Gegner des behandelten Gegenstandes abwechselnd das Wort ergreifen.

§ 3 - Der Redner darf sich nur an den Präsidenten, an die Versammlung oder an die [Regierung] wenden.

---

<sup>22</sup> Die Paragraphen 3, 7 und 9 wurden durch Art. 7 des Beschlusses vom 25. Mai 1999 abgeändert; die Paragraphen 4, 8, 9 und 10 wurden durch Art. 18 §1 des Beschlusses vom 25. Juni 2001 abgeändert.

§ 4 - [Der Präsident macht die Redner auf das Verstreichen der in Anwendung der Geschäftsordnung festgelegten Redezeiten aufmerksam und fordert sie auf, ihre Stellungnahme zu beenden. Nach Verstreichen einer weiteren Minute kann der Präsident dem Redner das Wort entziehen und beschließen, die Aufnahme der Rede zu beenden, ungeachtet der in dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Ordnungsmaßnahmen.]

§ 5 - Jede böswillige Unterstellung oder persönliche Beleidigung ist bei Strafe eines Ordnungsrufes untersagt.

Der Präsident kann entscheiden, dass Äußerungen, die böswillige Unterstellungen oder persönliche Beleidigungen darstellen, aus den Sitzungsberichten gestrichen werden.

§ 6 - Niemand darf unterbrochen werden, es sei denn, um zur Ordnung gerufen zu werden. Schweift ein Redner vom Beratungsgegenstand ab, so kann lediglich der Präsident ihn zur Sache rufen. Wenn ein Redner, nachdem er während derselben Aussprache zweimal zur Sache gerufen wurde, ein drittes Mal vom Beratungsgegenstand abweicht, entzieht der Präsident ihm für den Rest der Aussprache über diesen Gegenstand das Wort.

§ 7 - Niemand darf, außer mit besonderer Genehmigung des Präsidenten, mehr als zweimal zum gleichen Gegenstand sprechen. Den Mitgliedern der [Regierung], dem Autor eines behandelten Vorschlags und dem Berichterstatter ist jedoch das Wort zu erteilen, wenn sie es wünschen.

§ 8 - [Unbeschadet anderslautender Bestimmungen und] ohne besondere Genehmigung des Präsidenten darf die einem Redner zugestandene Zeit bei der allgemeinen Diskussion [20 Minuten], bei der Diskussion über die einzelnen Artikel und über die Abänderungsvorschläge [10 Minuten] nicht überschreiten.

[Das Parlament kann Abweichungen zu den im Absatz 1 festgelegten Regeln beschließen. Das Präsidium kann dem Parlament diesbezügliche Vorschläge unterbreiten.]

§ 9 - Vorbehaltlich der Bestimmungen der [Artikel 65 §7 und 71 §8] darf ein Parlamentsmitglied oder ein beratender Mandatar nach einem Mitglied der [ Regierung ] jederzeit das Wort ergreifen.

[Die Redezeit für die Erwiderung beträgt maximal 5 Minuten, es sei denn, das Parlament beschließt etwas anderes.]

[§ 10 - Jedes Parlamentsmitglied hat das Recht, vor jeder Abstimmung sein Abstimmungsverhalten während höchstens 2 Minuten zu begründen.

Mehrere Abstimmungen zum selben Tagesordnungspunkt gelten im Sinne des vorhergehenden Absatzes als eine einzige Abstimmung.]

### Abschnitt V - Zum Verfahren

#### **Artikel 36**<sup>23</sup>

§ 1 - Es kann jederzeit um das Wort gebeten werden, um

1. die Vorfrage gegen jede Diskussion eines Tagesordnungspunktes zu stellen;
2. die Dringlichkeit vorzuschlagen;
3. die Vertagung einer Debatte oder einer Abstimmung vorzuschlagen;
4. die Beendigung einer Debatte vorzuschlagen;
5. die Unterbrechung oder die Vertagung einer Sitzung zu beantragen;
6. die Priorität vorzuschlagen;
7. die Änderung der Tagesordnung oder des Arbeitsplanes vorzuschlagen;

---

<sup>23</sup> Paragraph 1 wurde durch Art. 19 §1 des Beschlusses vom 25. Juni 2001 ergänzt;  
Paragraph 2 Absatz 3 wurde durch Art. 9 §2 des Beschlusses vom 25. Juni 2001 und durch Art. 7 des Beschlusses vom 9. Mai 2005 abgeändert.

8. die Anwendung der Geschäftsordnung zu beantragen;
9. eine Behauptung richtig zu stellen oder auf einen Angriff auf seine Person zu antworten;
- [10. eine Behandlung im Ausschuss in Anwendung von Artikel 48 §3 zu beantragen.]

§ 2 - Die Anträge auf Anwendung der Geschäftsordnung und die Anträge auf Vertagung oder Beendigung einer Aussprache haben stets Vorrang vor dem Hauptgegenstand; durch diese Anträge wird die laufende Aussprache unverzüglich unterbrochen; die anderen Anträge sind an den Präsidenten zu richten, der über deren Annehmbarkeit befindet und gegebenenfalls den Zeitpunkt festlegt, zu dem sie beraten werden.

Beim Vorbringen dieser Anträge ist die Redezeit auf 5 Minuten begrenzt.

Allein der Autor des Antrags zum Verfahren und [zusätzlich jeweils ein Mitglied pro anerkannte Fraktion sowie höchstens zwei Mitglieder [für alle nicht anerkannten Fraktionen sowie die Fraktionsbesen] dürfen das Wort ergreifen.

§ 3 - Ein Dringlichkeitsantrag oder ein Antrag auf Beendigung der Aussprache muss von wenigstens drei Parlamentsmitgliedern unterstützt werden, außer wenn er vom Präsidenten vorgeschlagen wird. Diese Anträge müssen einstimmig angenommen werden.

## Abschnitt VI - Geheime Sitzung

### **Artikel 37**

§ 1 - Das Parlament tritt auf Antrag des Präsidenten oder von drei Parlamentsmitgliedern in geheimer Sitzung zusammen. Letztere stellen ihren Antrag schriftlich und unterschreiben denselben; ihre Namen werden im Sitzungsprotokoll vermerkt.

Das Parlament bestimmt anschließend mit absoluter Mehrheit, ob die Beratung zum selben Gegenstand in öffentlicher Sitzung fortgesetzt werden soll.

§ 2 - Über alle Personenfragen sowie über die Besoldung des Personals und die Entschädigung der Präsidents-, Parlamentsmitglieder und der beratenden Mandatäre wird in geheimer Sitzung beraten und abgestimmt.

### Abschnitt VII - Abstimmungsverfahren

#### **Artikel 38**

Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit, jedoch nicht bei der Berechnung der Mehrheit berücksichtigt.

#### **Artikel 39<sup>24</sup>**

§ 1 - Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen erfolgen die Abstimmungen mit erhobener Hand.

§ 2 - Die Schlussabstimmung über Dekretentwürfe und -vorschläge, [Vorschläge einer Resolution oder jeglichen anderen Beschlusses], Vorschläge eines Gutachtens, Anträge und Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung erfolgt stets durch namentliche Abstimmung.

§ 3 - Es wird in der gleichen Weise verfahren, wenn mindestens 3 Parlamentsmitglieder vor einer Einzelabstimmung dies beantragen. In diesem Fall kann der Präsident, falls er dies für erforderlich hält, deren Namen eintragen lassen und sie auffordern, als Erste abzustimmen. Wenn einer von ihnen auf den Aufruf seines Namens nicht antwortet, wird die namentliche Abstimmung nicht fortgesetzt, und es wird mit erhobener Hand abgestimmt.

---

<sup>24</sup> Paragraph 2 wurde durch Art. 7 §2 des Beschlusses vom 25. Juni 2001 abgeändert.

## **Artikel 40**<sup>25</sup>

§ 1 - Die namentliche Abstimmung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge und beginnt mit dem Namen des in der jeweiligen Sitzung durch das Los bestimmten Parlamentsmitglieds.

§ 2 - Jedes im Sitzungssaal anwesende Parlamentsmitglied ist verpflichtet, seine Stimme abzugeben. Es wird einfach mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt.

§ 3 - Vor Abschluss der namentlichen Abstimmung bittet der Präsident die Parlamentsmitglieder, die noch nicht abgestimmt haben, ihre Stimme abzugeben.

§ 4 - Der Präsident gibt das Abstimmungsergebnis bekannt [...].

## **Artikel 41**

§ 1 - Die Abstimmung durch Handzeichen ist erst nach der Probe und der Gegenprobe beendet; der Präsident und die Sitzungssekretäre beschließen über das Ergebnis der Probe und der Gegenprobe.

§ 2 - Besteht nach der Wiederholung ein Zweifel, so wird namentlich abgestimmt.

§ 3 - Bei der Abstimmung darf zwischen der Probe und der Gegenprobe nicht das Wort ergriffen werden.

## **Artikel 42**

§ 1 - Die Reihenfolge der zur Abstimmung gestellten Fragen muss es ermöglichen, dass alle Meinungen zum Ausdruck gelangen.

§ 2 - Ein Beratungsgegenstand, der mehrere Punkte umfasst, wird auf Antrag aufgeteilt.

---

<sup>25</sup> Paragraph 4 wurde durch Art. 18 §2 des Beschlusses vom 25. Juni 2001 abgeändert.

§ 3 - Liegen mehrere Vorschläge zu ein und demselben Gegenstand vor, so haben jene Vorschläge Vorrang, über die abgestimmt werden kann, ohne dass dabei die Abstimmung über die anderen ausgeschlossen wird; unter den Vorschlägen, über die nicht abgestimmt werden kann, ohne dass die Abstimmung über die einen die Abstimmung über die anderen ausschließt, haben die Vorschläge mit der größeren Tragweite Vorrang.

§ 4 - Alle Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag, über den zu beschließen ist, als abgelehnt.

### **Artikel 43**

Der Präsident verkündet die Beschlüsse des Parlamentes wie folgt :  
„Das Parlament nimmt an“ oder „Das Parlament nimmt nicht an“.

### **Abschnitt VIII - Ordnungsmaßnahmen**

### **Artikel 44**

§ 1 - Der Präsident ruft die Parlamentsmitglieder und die beratenden Mandatäre, die die Sitzung stören, zur Ordnung.

§ 2 - Im Wiederholungsfall ruft der Präsident nochmals zur Ordnung, wobei ein Vermerk in das Sitzungsprotokoll eingetragen wird. Diese Maßnahme hat zur Folge, dass automatisch das Wort entzogen wird oder dass bis zum Ende der Sitzung das Wort nicht mehr ergriffen werden darf.

Bei einem weiteren Verstoß oder in schwerwiegenden Fällen verweist der Präsident den Betreffenden zeitweilig aus dem Plenarsaal. Der Präsident legt die Ausschließungsfrist genau fest.

§ 3 - Leistet das ausgeschlossene Parlamentsmitglied oder der ausgeschlossene beratende Mandatar der an ihn ergangenen Aufforderung keine Folge, so unterbricht der Präsident die Sitzung oder hebt sie

auf und gibt die zur Ausführung seiner Entscheidung notwendigen Anordnungen.

Das Präsidium entscheidet über den Zwischenfall und teilt dem Parlament seine Entscheidung mit.

§ 4 - Der Betreffende, gegen den diese Ordnungsmaßnahme verhängt wird, hat das Recht, vom Präsidium gehört zu werden.

In einer späteren Plenarsitzung teilt der Präsident dem Parlament mit, wie über diese Berufung entschieden worden ist.

§ 5 - Kommt es während der Ausschlussfrist zu einer Abstimmung, bei der die Stimme des ausgeschlossenen Parlamentsmitglieds hätte ausschlaggebend sein können, so muss nach Ablauf der Ausschlussfrist eine neue Abstimmung vorgenommen werden, es sei denn, dass das Parlament es vorzieht, das ausgeschlossene Parlamentsmitglied während des Ausschlusses an der Abstimmung teilnehmen zu lassen.

**[TITEL IIbis  
ANRUFUNG DES SCHIEDSHOFES]** <sup>26</sup>

**[Artikel 44bis]** <sup>27</sup>

Wenn ein oder mehrere Parlamentsmitglieder der Meinung sind, dass ein Gesetz, ein Dekret oder eine Regel im Sinne von Artikel 26bis

---

<sup>26</sup> Titel IIbis wurde durch Art. 1 des Beschlusses vom 12. Juni 1989 eingefügt.

<sup>27</sup> Artikel 44bis wurde durch Art. 2 des Beschlusses vom 12. Juni 1989 eingefügt;  
die Absätze 3 und 4 wurden durch Art. 3 §§ 1 und 2 des Beschlusses vom 22. April 1991 abgeändert;  
Absatz 3 wurde durch Art. 18 §3 des Beschlusses vom 25. Juni 2001 abgeändert.

der Verfassung<sup>28</sup> gegen die von der Verfassung oder kraft derselben festgelegten Regeln, nach denen die verschiedenen Befugnisse des Staates, der Gemeinschaften und der Regionen bestimmt werden, oder gegen die Artikel 6, 6bis und 17 der Verfassung<sup>29</sup> verstößt, können sie einen schriftlichen Antrag zwecks Anrufung des Schiedshofes gemäß Artikel 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof beim Präsidenten des Parlamentes einreichen.

Der Antrag muss die Bestimmungen angeben, gegen die ein Gesetz, ein Dekret oder eine Regel im Sinne von Artikel 26bis der Verfassung<sup>30</sup> verstößt, sowie die Rechtsmittel, die bei einer eventuellen Anrufung des Schiedshofes geltend gemacht werden können. Der Antrag muss ebenfalls klar definieren, welche Bestimmungen dem Schiedshof zur Annullierung vorgelegt werden sollen und ob beim Schiedshof eine Suspendierung im Sinne von Artikel 19 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof beantragt und wodurch diese Suspendierung begründet werden soll.

[Der Antrag wird gedruckt und verteilt und in der nächsten Plenarsitzung zur Diskussion und Abstimmung vorgelegt.] Das Parlament kann beschließen, diesen Antrag an den Ausschuss für allgemeine Politik weiterzuleiten. Im Ausschuss hat die Behandlung des Antrags Vorrang vor den Dekretvorschlägen sowie vor den Resolutionsvorschlägen. In der Plenarsitzung ist die Redezeit eines Parlamentsmitgliedes in der allgemeinen Diskussion über den Antrag auf [20 Minuten] begrenzt. Gemäß Artikel 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof muss eine Zweidrittelmehrheit der Parlamentsmitglieder dem Antrag zustimmen, damit der Präsident den Schiedshof anrufen kann.

---

<sup>28</sup> entspricht Artikel 134 der am 17. Februar 1994 koordinierten Verfassung.

<sup>29</sup> entspricht den Artikeln 10, 11 und 24 der am 19. Februar 1994 koordinierten Verfassung.

<sup>30</sup> entspricht Artikel 134 der am 17. Februar 1994 koordinierten Verfassung.

[Wird der Antrag mit wenigstens zwei Dritteln der Stimmen angenommen, so leitet der Präsident unverzüglich die nötigen Schritte zur Anrufung des Schiedsgerichtshofes in die Wege.]

**TITEL III**  
**[DISKUSSION DER DEKRETENTWÜRFE UND –**  
**VORSCHLÄGE SOWIE DER VORSCHLÄGE IN BEZUG AUF**  
**GUTACHTEN, RESOLUTIONEN UND JEGLICHEN ANDE-**  
**REN BESCHLÜSSE]**<sup>31</sup>

**KAPITEL I - ANTRÄGE ZUR VERHÜTUNG JEDER**  
**DISKRIMINIERUNG AUS IDEOLOGISCHEN UND**  
**PHILOSOPHISCHEN GRÜNDEN**

**Artikel 45**<sup>32</sup>

§ 1 - In einem mit Gründen versehenen Antrag, der von mindestens drei Parlamentsmitgliedern unterschrieben wird und der nach der Hinterlegung des Berichts und vor der Schlussabstimmung in öffentlicher Sitzung eingereicht wird, kann erklärt werden, dass die in ihm bezeichneten, beim Parlament anhängigen Bestimmungen eines Dekretentwurfs oder -vorschlags eine Diskriminierung aus ideologischen oder philosophischen Gründen beinhalten.

Dieser Antrag ist beim Präsidium zu hinterlegen.

§ 2 - Der Präsident bringt der Versammlung diesen Antrag zur Kenntnis; er informiert ebenfalls den Präsidenten der Abgeordnetenkammer, den Präsidenten des Senats, [den Präsidenten des Parlamentes der Französischen Gemeinschaft und des Flämischen Parlamentes], damit so schnell wie möglich über die Zulässigkeit des Antrags entschieden wird.

---

<sup>31</sup> Die Bezeichnung des Titels wurde durch Art. 12 §1 des Beschlusses vom 25. Juni 2001 ersetzt.

<sup>32</sup> Paragraph 2 wurde durch Art. 18 des Beschlusses vom 9. Mai 2005 abgeändert.

Die Behandlung der in dem Antrag beanstandeten Bestimmungen wird durch dessen Hinterlegung ausgesetzt. Nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen und wenn das Kollegium der Präsidenten dann immer noch keine Entscheidung getroffen hat, kann das Parlament beschließen, die Behandlung der besagten Bestimmungen fortzusetzen.

Dadurch, dass das Kollegium der Präsidenten den Antrag für zulässig erklärt, wird die Behandlung der beanstandeten Bestimmungen ausgesetzt.

Diese Behandlung kann erst wieder fortgesetzt werden, nachdem jede der gesetzgebenden Kammern den Antrag für unbegründet erklärt hat.

§ 3 - Wenn ein Mitglied bei der Behandlung eines Dekretentwurfs oder -vorschlags eine Sitzungsunterbrechung beantragt, um für einen Antrag auf Feststellung einer Diskriminierung aus ideologischen und philosophischen Gründen die erforderliche Anzahl Unterschriften einholen zu können, ist seinem Antrag stattzugeben. Die Unterbrechung der Sitzung muss wenigstens fünfzehn Minuten dauern.

## KAPITEL II - INTERESSENKONFLIKTE

### Artikel 46<sup>33</sup>

§ 1 - Wenn das Parlament der Meinung ist, dass es durch einen in einem anderen Parlament hinterlegten Dekretentwurf oder -vorschlag oder durch einen in einer gesetzgebenden Kammer hinterlegten Gesetzentwurf oder Gesetzesvorschlag ernsthaft benachteiligt werden kann, kann er mit drei Vierteln der Stimmen dem Ausschuss, auf den sich Artikel 31 des ordentlichen Gesetzes<sup>34</sup> bezieht, das Problem im

---

<sup>33</sup> Paragraph 4 wurde durch Art. 7 des Beschlusses vom 25. Mai 1999 abgeändert.

<sup>34</sup> Lies: Artikel 31 des ordentlichen Gesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

Hinblick auf eine Konzertierung unterbreiten. Die Vorschläge zu den diesbezüglichen Anträgen werden gedruckt und verteilt.

§ 2 - Das Parlament oder, falls erforderlich, das Präsidium entscheidet darüber, ob der Vorschlag eines Antrags an den zuständigen Ausschuss verwiesen wird, oder bildet gegebenenfalls einen Sonderausschuss.

§ 3 - Der mit dem Vorschlag befasste Ausschuss erstattet dem Parlament in der nächstfolgenden Plenarsitzung Bericht.

§ 4 - Wenn der Antrag mit drei Vierteln der Stimmen der Parlamentsmitglieder angenommen wird, wird er unverzüglich auf Veranlassung des Präsidenten dem Premierminister, dem Vorsitzenden der [Gemeinschaftsregierung] und den anderen Mitgliedern des Konzertierungsausschusses mitgeteilt, auf den sich Artikel 31 des ordentlichen Gesetzes zur Reform der Institutionen vom 9. August 1980 bezieht.

## KAPITEL *IIbis* – VERBINDLICHE ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN GEMEINSCHAFTS- UND REGIONALREGIERUN- GEN ODER DER FÖDERALREGIERUNG <sup>35</sup>

### [Artikel *46bis* <sup>36</sup>

§1 - Wenn ein Dekretvorschlag eine Zuständigkeit betrifft, für die ein Kooperationsverfahren mit den betroffenen Gemeinschaftsregierungen, den betroffenen Regionalregierungen oder der Föderalregierung vorgeschrieben ist, bittet der Präsident des Parlamentes den Ministerpräsidenten, dem/den Präsidenten der betreffenden Regierung(en) den Text dieses Vorschlags zuzustellen.

---

<sup>35</sup> Kapitel *IIbis* wurde durch Art. 10 §1 des Beschlusses vom 25. Juni 2001 eingefügt.

<sup>36</sup> Artikel *46bis* wurde durch Art. 10 §2 des Beschlusses vom 25. Juni 2001 eingefügt.

Dieses Verfahren wird eingeleitet, sobald der Vorschlag auf die Tagesordnung eines Ausschusses gesetzt wird.

§2 – Die Beratungen im Ausschuss werden nicht durch das im §1 vorgesehene Verfahren ausgesetzt. Die Endabstimmung kann allerdings erst dann stattfinden, wenn die betreffende(n) Regierung(en) ihre schriftliche Stellungnahme übermittelt hat/haben oder frühestens dreißig Tage nach der Anfrage des Parlamentspräsidenten beim Ministerpräsidenten, wenn eine Antwort ausbleibt.

§3 – Die Bestimmungen des §1 finden ebenfalls Anwendung auf Abänderungsvorschläge, sobald der Ausschuss sie in erster Lesung angenommen hat. Wenn eine Antwort der betreffenden Regierung(en) ausbleibt, kann die Endabstimmung im Ausschuss frühestens 15 Tage nach der Anfrage des Parlamentspräsidenten beim Ministerpräsidenten erfolgen.

§4 – Wird ein Abänderungsvorschlag, auf den das Kooperationsverfahren Anwendung findet, in erster Lesung in der Plenarsitzung verabschiedet, so wird der betreffende Dekretentwurf oder -vorschlag im Hinblick auf die Anwendung von §3 zurück an den Ausschuss verwiesen.]

### KAPITEL III - ANRUFUNG DES STAATSRATES

#### **Artikel 47**<sup>37</sup>

§ 1 - Der Präsident kann bei der Abteilung „Gesetzgebung“ des Staatsrates ein begründetes Gutachten über den Wortlaut aller Dekretentwürfe oder -vorschläge sowie über die Abänderungsvorschläge zu diesen Entwürfen und Vorschlägen einholen.

---

<sup>37</sup> Paragraph 4 wurde durch Art. 7 des Beschlusses vom 25. Mai 1999 abgeändert;  
Paragraph 5 wurde durch Art. 11 des Beschlusses vom 25. Juni 2001 abgeändert.

§ 2 - Der Präsident ist verpflichtet, ein solches Gutachten über die Dekretvorschläge und die Abänderungsvorschläge zu Entwürfen oder Vorschlägen einzuholen, wenn wenigstens ein Drittel der Parlamentsmitglieder einen entsprechenden Antrag stellt.

§ 3 - Außer wenn das Parlament etwas anderes bestimmt, wird die Behandlung des Gegenstandes in öffentlicher Sitzung durch den Antrag auf Abgabe eines Gutachtens durch die Abteilung „Gesetzgebung“ des Staatsrates ausgesetzt.

Der Antrag auf Abgabe eines Gutachtens setzt das Verfahren im Ausschuss nicht aus, es sei denn, dass dieser etwas anderes bestimmt. Jedoch darf der Ausschuss seine Schlussfolgerungen nicht hinterlegen, ehe er das Gutachten des Staatsrates zur Kenntnis genommen hat.

§ 4 - Wenn die Abteilung „Gesetzgebung“ des Staatsrates von einem Mitglied der [Regierung] in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen angerufen wird, findet der § 3 dieses Artikels Anwendung.

§ 5 - Wenn ein Dekretentwurf [, ein Dekretvorschlag] oder ein Abänderungsvorschlag laut Gutachten der Abteilung „Gesetzgebung“ des Staatsrates die Zuständigkeit des Parlamentes überschreitet, wird dieser [Entwurf,] Vorschlag oder Abänderungsvorschlag an den in Artikel 31 des ordentlichen Gesetzes zur Reform der Institutionen vom 9. August 1980 erwähnten Konzertierungsausschuss verwiesen.

§ 6 - Die Aussetzung dauert, bis der Konzertierungsausschuss in einer nach dem Konsensverfahren abgegebenen, mit Gründen versehenen Stellungnahme zugunsten der Zuständigkeit des Parlamentes, entscheidet. Wenn der Konzertierungsausschuss jedoch innerhalb der ihm festgesetzten Frist von 40 Tagen seinen Standpunkt nicht bekannt gegeben hat, kann die Diskussion über die beanstandeten Bestimmungen fortgesetzt werden.

## KAPITEL IV - DEKRETENTWÜRFE UND -VORSCHLÄGE

### Abschnitt I - Allgemeines

#### **Artikel 48**<sup>38</sup>

§ 1 - [Die von der Regierung an das Parlament gerichteten Dekretentwürfe gelten erst als hinterlegt, wenn dem Präsidenten deren Begründungen sowie die entsprechenden Vorentwürfe und Gutachten der Abteilung „Gesetzgebung“ des Staatsrates vorliegen. Danach werden sie gedruckt und an die Parlamentsmitglieder und beratenden Mandatäre verteilt.]

§ 2 - Jeder Dekretentwurf wird an einen Ausschuss verwiesen, es sei denn, dass die dringliche Behandlung beschlossen wird.

Der Präsident bestimmt, welcher Ausschuss zuständig ist.

Er kann auch hierzu das Parlament befragen; in diesem Fall wird ohne Aussprache durch Handzeichen über die Verweisung an einen Ausschuss abgestimmt.

[§3 - In Abweichung zu §2 werden Dekretentwürfe zur Zustimmung zu internationalen Verträgen oder Abkommen nicht an einen Ausschuss verwiesen, sondern direkt im Plenum behandelt und verabschiedet, es sei denn, der Verweis an einen Ausschuss wird auf Vorschlag des Präsidenten oder nach Antrag von wenigstens drei Parlamentsmitgliedern vom Parlament beschlossen.

Die Anwendung von Absatz 1 setzt allerdings voraus, dass der entsprechende Dekretentwurf mindestens 7 Arbeitstage vor der Plenarsitzung zusammen mit einer Inhaltsangabe des zu billigenden Ver-

---

<sup>38</sup> Paragraph 1 wurde durch Art. 20 §1 des Beschlusses vom 25. Juni 2001 ersetzt;  
Paragraph 3 wurde durch Art. 19 §2 des Beschlusses vom 25. Juni 2001 eingefügt.

trags oder Abkommens sowie einer Rechtfertigung des beabsichtigten beschleunigten Behandlungsverfahrens im Parlament hinterlegt wurde.]

### **Artikel 49**<sup>39</sup>

§ 1 - Jedes Parlamentsmitglied hat das Recht, Dekretvorschläge einzureichen. Ein Vorschlag darf nicht von mehr als [acht] Mitgliedern unterzeichnet sein; die Vorschläge sind an den Präsidenten des Parlamentes zu richten.

[§ 2] - [Die eingereichten Vorschläge gelten erst als hinterlegt, wenn die Begründung dem Präsidenten vorliegt. Danach werden sie in Druck gegeben, verteilt und auf die nächste Tagesordnung des Plenums zur Annehmbarkeit gesetzt]

[§ 3] - Über die Annehmbarkeit eines Vorschlags kann nur abgestimmt werden, wenn die Parlamentsmitglieder mindestens 24 Stunden vor Beginn der Parlamentssitzung im Besitz des vollen Wortlautes dieses Vorschlags sind, es sei denn, dass das Parlament einstimmig anders entscheidet.

§ 4 - [...]

### **Artikel 50**

§ 1 - Die Diskussion der Dekretentwürfe und -vorschläge umfasst eine allgemeine Diskussion und eine Diskussion der einzelnen Artikel.

§ 2 - Bei der allgemeinen Diskussion wird über das Prinzip und die Gesamtheit des Entwurfs oder des Vorschlags beraten.

---

<sup>39</sup> Paragraph 1 wurde durch Art. 1 des Beschlusses vom 9. November 1987 abgeändert; die Paragraphen 2, 3 und 4 wurden durch Artikel 20 §2 des Beschlusses vom 25. Juni 2001 abgeändert.

§ 3 - Auf die allgemeine Diskussion folgt die Diskussion der Artikel, bei der eine Aussprache über jeden einzelnen Artikel und über die damit verbundenen Änderungsvorschläge stattzufinden hat.

§ 4 - Außer wenn das Parlament anders entscheidet, dient der vom Ausschuss angenommene Text als Diskussionsgrundlage in der Plenarsitzung.

### **Artikel 51**

Auch nachdem die Diskussion über einen Vorschlag eröffnet worden ist, kann derjenige, der ihn hinterlegt hat, diesen noch zurückziehen; übernimmt jedoch ein anderes Parlamentsmitglied diesen Vorschlag, wird die Diskussion fortgesetzt.

### Abschnitt II - Abänderungsvorschläge

#### **Artikel 52<sup>40</sup>**

§ 1 - Jedes Mitglied [und die Regierung] haben das Recht, Abänderungsvorschläge, Abänderungsvorschläge zu denselben und zusätzliche Artikel einzureichen.

Sie müssen schriftlich eingereicht, von dem oder den Verfassern unterzeichnet und an den Präsidenten [oder während einer Ausschusssitzung an den Vorsitzenden des Ausschusses] gerichtet werden.

[Die Abänderungsvorschläge gelten erst als hinterlegt, wenn dem Präsidenten oder dem Vorsitzenden des Ausschusses die betreffende Begründung vorliegt.]

§ 2 - Die Abänderungsvorschläge, die Abänderungsvorschläge zu denselben oder die Zusatzartikel müssen sich tatsächlich auf den Text beziehen, auf dessen Änderung sie abzielen [...].

---

<sup>40</sup> Die Paragraphen 1 und 2 wurden durch Art. 21 des Beschlusses vom 25. Juni 2001 abgeändert.

§ 3 - Die Abänderungsvorschläge sind vor dem Text, auf den sie sich beziehen, zur Abstimmung zu stellen; die Abänderungsvorschläge zu den Abänderungsvorschlägen sind letzteren bei der Abstimmung vorzuziehen.

§ 4 - Wenn das Parlament beschließt, einen Abänderungsvorschlag, einen Abänderungsvorschlag zu demselben oder einen Zusatzartikel an den zuständigen Ausschuss zu verweisen, kann die Beratung ausgesetzt werden.

### Abschnitt III - Zweite Lesung

#### **Artikel 53<sup>41</sup>**

§ 1 - Nachdem im Ausschuss oder in öffentlicher Sitzung über einen Dekretvorschlag oder -entwurf nach Artikeln abgestimmt worden ist, kann vor der Schlussabstimmung jedes Mitglied der [Regierung] stets eine zweite Lesung über den gesamten Dekretentwurf oder -vorschlag oder über die von ihm bezeichneten Bestimmungen beantragen.

In zweiter Lesung wird nach Artikeln über den gesamten Dekretentwurf oder -vorschlag oder über die von diesem Mitglied bezeichneten Bestimmungen sowie über die eventuell von dem betreffenden Mitglied der [Regierung] eingereichten neuen Abänderungsvorschläge beraten und abgestimmt.

§ 2 - Außerdem kann jedes Ausschuss- bzw. Parlamentsmitglied in dem im § 1 Absatz 1 erwähnten Fall eine zweite Lesung beantragen, wenn ein oder mehrere Artikel verworfen oder ein oder mehrere Abänderungsvorschläge angenommen worden sind.

In zweiter Lesung wird nur nach Artikeln beraten und abgestimmt über die verworfenen Artikel oder die angenommenen Abänderungsvorschläge und über die sich aus der Ablehnung oder der Annahme

---

<sup>41</sup> Paragraph 1 wurde durch Art. 7 des Beschlusses vom 25. Mai 1999 abgeändert.

ergebenden neuen Abänderungsvorschläge, die als Ziel haben, den Text von der Form her oder den Zusammenhang zwischen den Artikeln zu verbessern, unter Ausschluss aller anderen neuen Abänderungsvorschläge.

§ 3 - Das Parlament kann im Hinblick auf die zweite Lesung beschließen, entsprechend dem jeweiligen Fall den gesamten Dekretentwurf oder -vorschlag oder die bezeichneten Bestimmungen erneut an den zuständigen Ausschuss zu verweisen, der sie vorrangig behandelt und dem Parlament einen Zusatzbericht vorlegt.

§ 4 - Die zweite Lesung findet entweder nach einer einstündigen Unterbrechung oder in einer folgenden Sitzung und nach Ablauf von mindestens einem Tag statt.

#### Abschnitt IV - Dekret- und Abänderungsvorschläge, durch die Rechte entstehen

#### **Artikel 54<sup>42</sup>**

Ein Dekret- oder Abänderungsvorschlag, durch den Rechte entstehen und dessen Verabschiedung Ausgaben nach sich zieht, für die nach Auffassung der [Regierung] die erforderlichen Mittel fehlen, kann erst verabschiedet werden, nachdem diese Mittel zur Verfügung stehen.

---

<sup>42</sup> Artikel 54 wurde durch Art. 7 des Beschlusses vom 25. Mai 1999 abgeändert.

[KAPITEL IV*BIS* – DISKUSSION DER VORSCHLÄGE IN BEZUG AUF GUTACHTEN, RESOLUTIONEN UND JEDLICHEN ANDEREN BESCHLÜSSE]<sup>43</sup>

[**Artikel 54*bis*** <sup>44</sup>

Insofern die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, finden die Artikel 49 bis 54 auf die Diskussion von Vorschlägen in Bezug auf Gutachten, Resolutionen und jeglichen anderen Beschlüsse Anwendung.]

KAPITEL V - SPRACHENGEBRAUCH

**Artikel 55**

Die Amtssprache im Parlament ist Deutsch.

Mündliche Ausführungen in anderen Sprachen von Personen, die nicht zum Parlament gehören, werden simultan übersetzt und in Deutsch in die Berichte über die Beratungen aufgenommen.

KAPITEL VI - RATIFIZIERUNG DER INTERNATIONALEN  
UND ZWISCHENGEMEINSCHAFTLICHEN  
VERTRÄGE UND ABKOMMEN

**Artikel 56**

Die Ratifizierung eines zwischengemeinschaftlichen oder internationalen Vertrages oder Abkommens erfolgt in Form eines Dekrets nach dem bei der Verabschiedung der Dekrete angewandten Verfahren.

---

<sup>43</sup> Kapitel IV*bis* wurde durch Art. 12 §2 des Beschlusses vom 25. Juni 2001 eingefügt.

<sup>44</sup> Artikel 54*bis* wurde durch Art. 12 §3 des Beschlusses vom 25. Juni 2001 eingefügt.

Sobald er verteilt ist, wird der Ratifizierungsentwurf vorrangig behandelt, sofern das Parlament nicht anders entscheidet.

#### **TITEL IV VERFAHREN BEI HAUSHALTSFRAGEN**

##### **KAPITEL I - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

###### **Artikel 57**

Vorbehaltlich der Anwendung der besonderen Bestimmungen dieses Titels werden bei den Beratungen über den Haushaltsplan die Verfahrensregeln angewandt, die für die Beratung der Dekretentwürfe vorgesehen sind.

Sobald der Haushaltsplan verteilt ist, wird er vorrangig behandelt, sofern das Parlament nicht anders entscheidet.

##### **KAPITEL II - DISKUSSION IM AUSSCHUSS**

###### **[Artikel 58 <sup>45</sup>**

§ 1 - Die Dekretentwürfe zur Festlegung der Haushaltspläne, die darauf bezogenen Abänderungsvorschläge, [und die Dekretentwürfe zur Anpassung der Haushaltspläne] werden an den Ausschuss für Allgemeine Politik verwiesen. Die Abstimmung über diese Dekretentwürfe und Abänderungsvorschläge erfolgt im Ausschuss für Allgemeine Politik.

---

<sup>45</sup> Der gesamte Artikel wurde durch Art. 4 des Beschlusses vom 22. April 1991 ersetzt und durch Art. 7 des Beschlusses vom 25. Mai 1999 abgeändert; die Paragraphen 1, 4, 5 und 6 wurden durch Art. 13 §1 des Beschlusses vom 25. Juni 2001 abgeändert.

Das Präsidium entscheidet, ob der Ausschuss für Allgemeine Politik die gesamte Materie bearbeitet und gegebenenfalls andere Ausschüsse zu Beratungen hinzuziehen kann oder ob gewisse Haushaltsprogramme anderen Ausschüssen zur Stellungnahme vorgelegt werden.

§ 2 - Ausschüsse, die eine Stellungnahme zu gewissen Haushaltsprogrammen abgeben müssen, benennen einen Berichtersteller, der dem Ausschuss für Allgemeine Politik die Stellungnahme zur Kenntnis bringt.

Jeder Ausschuss nimmt vorrangig zu den Haushaltsprogrammen Stellung, mit denen er befasst worden ist, und erstattet dem Ausschuss für Allgemeine Politik binnen 30 Tagen Bericht, insofern das Präsidium keine andere Frist festlegt.

Die Stellungnahmen der Ausschüsse werden im Bericht des Ausschusses für Allgemeine Politik wiedergegeben.

§ 3 - Falls das Präsidium die Stellungnahmen anderer Ausschüsse angefragt hat, berät der Ausschuss für Allgemeine Politik über die an diese Ausschüsse verwiesenen Haushaltsprogramme, sobald er die Stellungnahmen erhalten hat oder nachdem die in § 2 vorgesehene Frist abgelaufen ist.

§ 4 - Damit über sie beraten werden kann, müssen die Haushaltspläne [und die entsprechenden Unterlagen zur Erläuterung] mindestens drei Tage im Voraus an die Parlamentsmitglieder verteilt werden.

§ 5 - [...]

§ 6 - Der Ausschuss für Allgemeine Politik befasst sich mit den Berichten des Rechnungshofes über die provisorischen oder die endgültigen Abrechnungen der Haushaltspläne, mit der mit Gründen versehenen EntschlieÙung zur provisorischen Abrechnung der Haushaltspläne, mit dem Dekretentwurf zur endgültigen Abrechnung der Haushaltspläne und mit den Mitteilungen der [Regierung] über Verschiebungen innerhalb der Haushaltsprogramme [...].]

**Artikel 59**<sup>46</sup>

[...]

**KAPITEL III - ÖFFENTLICHE DISKUSSION****Artikel 60**<sup>47</sup>

Die Beratung über den Entwurf des Dekrets zur Feststellung des Einnahmenhaushaltsplans und des [Allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans [...]] werden vorrangig auf die Tagesordnung gesetzt.

**Artikel 61**

§ 1 - Wenn der Präsident voraussieht, dass die allgemeine Diskussion sich auf mehrere Sitzungen erstrecken wird, unterrichtet er das Parlament auf der ersten Sitzung davon und schließt von Amts wegen bei Beendigung derselben die Liste der eingetragenen Redner ab.

Die Reihenfolge der eingetragenen Redner wird bekannt gegeben.

§ 2 - Die für die allgemeine Diskussion eingetragenen Redner, die zu dem Zeitpunkt, wo sie das Wort ergreifen sollen, ohne triftigen Grund abwesend sind, werden von der Rednerliste gestrichen und können sich nicht mehr ein zweites Mal eintragen lassen.

---

<sup>46</sup> Artikel 59 wurde durch Art. 13 §2 des Beschlusses vom 25. Juni 2001 aufgehoben.

<sup>47</sup> Artikel 60 wurde durch Art. 6 des Beschlusses vom 22. April 1991 und durch Art. 13 §3 des Beschlusses vom 25. Juni 2001 abgeändert.

**Artikel 62**<sup>48</sup>

[Artikel 62 – Werden in den Dekretentwürfen zur Festlegung oder Anpassung der Haushaltspläne Bestimmungen mit normativem Charakter vorgeschlagen, die keinen direkten Bezug zum betreffenden Haushaltsplan haben, so sind diese Bestimmungen herauszunehmen und als getrennter Dekretentwurf zu hinterlegen.]

**KAPITEL IV - SONDERBESTIMMUNGEN****Artikel 63**

Ein Abänderungsvorschlag zum Entwurf des Dekrets zur Feststellung des Ausgabenhaushaltsplans, der eine Erhöhung der in einem Artikel dieses Haushaltsplans eingetragenen Mittel zur Folge hat, ist nur dann annehmbar, wenn die entsprechenden Mittel vorgesehen sind. Es kann sich hier entweder um Mehreinkommen oder um die Verringerung oder Streichung von Mitteln handeln, die in einem oder mehreren anderen Artikeln desselben Ausgabenhaushaltsplans vorgesehen sind.

**Artikel 64**

Sendet der Rechnungshof dem Parlament in Ausführung von Artikel 14 des Gesetzes vom 29. Oktober 1846 über die Organisation des Rechnungshofes ein Schreiben zu, so teilt der Präsident dem Plenum dies in der nächsten öffentlichen Sitzung mit.

Der Präsident übermittelt dem Ausschuss für Allgemeine Politik dieses Schreiben und die diesbezüglichen Erläuterungen. Den Mitgliedern dieses Ausschusses wird eine Kopie dieser Dokumente zugestellt.

---

<sup>48</sup> Artikel 62 wurde durch Art. 12 des Beschlusses vom 9. Mai 2005 ersetzt.

**TITEL V**  
**BEZIEHUNGEN ZUR [REGIERUNG]** <sup>49</sup>

**KAPITEL I - INTERPELLATIONEN**

Unterabschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen <sup>50</sup>

**Artikel 65**

§ 1 – Die Interpellation ist das parlamentarische Kontrollmittel, mit dem ein Parlamentsmitglied die Regierung dazu auffordert, sich bezüglich einer politischen Handlung oder Unterlassung, einer bestimmten Situation sowie allgemeiner oder spezifischer Aspekte der Regierungspolitik, die im direkten Bezug zu den Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft stehen, zu rechtfertigen.

§ 2 – Eine Interpellation darf nur von einem einzigen Parlamentsmitglied vorgebracht werden. Der Autor der Interpellation entscheidet, ob die Interpellation in der Plenarsitzung oder in einer öffentlichen Ausschusssitzung behandelt wird und vermerkt dies in der in Artikel 65bis §1 und 65ter §1 angeführten schriftlichen Erklärung.

§ 3 – Interpellationen sind nicht zulässig, wenn unter anderem

- ihr Gegenstand nur privater Art ist oder dem Gemeinwohl schaden könnte,
- sie unter unveränderten Umständen im Laufe derselben Sitzungsperiode erneut eingebracht werden,
- sie nicht der in Artikel 65 §1 festgelegten Definition entsprechen.

---

<sup>49</sup> Die Bezeichnung des Titels wurde durch Art. 7 des Beschlusses vom 25. Mai 1999 abgeändert.

<sup>50</sup> Die Unterabschnitte 1 bis 3 mit den Artikeln 65, abgeändert durch Art. 22 des Beschlusses vom 25. Juni 2001, Artikel 65bis und 65ter wurden durch Art. 3 des Beschlusses vom 18. Dezember 2006 eingefügt.

Unterabschnitt 2 – In den Plenarsitzungen behandelte  
Interpellationen

**Artikel 65bis**

§ 1 – Das Parlamentsmitglied, das beabsichtigt einen oder mehrere Mitglieder der Regierung in der Plenarsitzung gemäß Artikel 65 §1 zu interpellieren, teilt dem Präsidenten durch eine schriftliche Erklärung den Gegenstand seiner Interpellation mit. Dieser Erklärung ist eine Mitteilung beizufügen, die die gestellte Frage oder den Sachverhalt präzise angibt, über den Erläuterungen erbeten werden, sowie die wesentlichen Argumente.

§ 2 – Die in §1 erwähnte schriftliche Erklärung des Gegenstands der Interpellation muss spätestens 5 Arbeitstage vor dem Tag, an dem die Plenarsitzung stattfindet, und vor 16.00 Uhr beim Präsidenten hinterlegt werden, damit die Interpellation in der nächsten hierfür vorgesehenen Plenarsitzung behandelt werden kann. Die Hinterlegung kann per Telefax erfolgen.

Im Sinne der Geschäftsordnung gelten als Arbeitstage alle Tage mit Ausnahme der Samstage und Sonntage, der gesetzlichen und offiziellen Feiertage und der Tage, an denen aufgrund eines Präsidiumsbeschlusses die Dienststelle geschlossen ist.

§ 3 – Über die Einhaltung der in Artikel 65 §§1 und 3 angeführten Zulässigkeitsbedingungen entscheidet das Präsidium einstimmig. Über die Einhaltung der in den Artikeln 65 §2 und 65bis §§1-2 angeführten Zulässigkeitsbedingungen entscheidet der Präsident.

Wenn der Präsident erachtet, dass die Interpellation nicht so aktuell und nicht so von allgemeinem Interesse ist, dass sie Gegenstand einer Aussprache im Sinne dieses Artikels sein kann, kann das Präsidium beschließen, dass sie in eine schriftliche oder mündliche Frage im Sinne der Artikel 69 bis 71ter umzuformulieren ist.

Bei Zulässigkeit leitet der Präsident, die in §1 erwähnte schriftliche Erklärung mit der beigefügten Mitteilung der Interpellation weiter an

das betreffende Mitglied der Regierung; der Text wird gedruckt und an alle Parlamentsmitglieder und die beratenden Mandatäre verteilt.

§ 4 – Die Interpellationen werden in der chronologischen Reihenfolge ihrer Einreichung als Schlusspunkt auf die Tagesordnung der nächstfolgenden, hierfür vorgesehenen öffentlichen Sitzung gesetzt.

Wenn mehrere Interpellationen zum selben Gegenstand eingebracht wurden, werden diese gruppiert und in einer Aussprache gleichzeitig behandelt.

Interpellationen, die vor der Behandlung einer Erklärung der Regierung oder des Haushalts noch nicht behandelt worden sind, werden in die Beratung über eine Erklärung der Regierung beziehungsweise über den Haushalt miteinbezogen.

§ 5 – Das Recht, als Autor einer Interpellation das Wort zu führen, bezieht sich auf die Person.

Wenn der Autor der Interpellation abwesend ist, gilt die Interpellation als zurückgezogen.

§ 6 – Die Darstellung des Sachverhalts durch den Autor der Interpellation darf zwanzig Minuten nicht überschreiten.

In dem in §4 Absatz 3 beschriebenen Fall ist diese Redezeit auf fünfzehn Minuten begrenzt.

Zusätzlich dürfen weitere Redner sich zu Wort melden, wobei die Redezeit auf zehn Minuten pro Fraktion begrenzt ist.

Zur Beantwortung der Interpellation verfügt die Regierung über eine Redezeit von höchstens zwanzig Minuten. Wurden mehrere Interpellationen für die Aussprache im Sinne von §4 Absatz 2 gruppiert, verfügt die Regierung über eine Redezeit von höchstens dreißig Minuten.

Nach der Antwort der Regierung hat der Autor der Interpellation das Recht, erneut das Wort während fünf Minuten zu ergreifen.

Zusätzlich dürfen sich weitere Redner während höchstens zwei Minuten zu Wort melden.

Das Parlament kann Abweichungen zu den in den Absätzen 1 bis 6 festgelegten Redezeiten beschließen.

§ 7 – Die Aussprache über eine Interpellation wird während der Sitzung abgeschlossen, in der die Interpellation vorgebracht worden ist.

Wenn die Behandlung einer Interpellation in Anwendung von §4 Absatz 3 in die Diskussion über eine Erklärung der Regierung oder des Haushalts einbezogen wurde, wird die Aussprache in der Sitzung abgeschlossen, in der die Aussprache über die Erklärung der Regierung oder den Haushalt abgeschlossen wird.

§ 8 – Die Aussprache über die Interpellationen wird in extenso im Bulletin der Interpellationen und Fragen veröffentlicht, das an die Parlamentsmitglieder und die beratenden Mandatäre verteilt wird.

In Bezug auf die Korrektur dieser Niederschrift findet Artikel 34 §§2-4 Anwendung.

### Unterabschnitt 3 – In den Ausschüssen behandelte Interpellationen

#### **Artikel 65ter**

§ 1 – Das Parlamentsmitglied, das beabsichtigt einen oder mehrere Mitglieder der Regierung im Rahmen einer öffentlichen Ausschusssitzung gemäß Artikel 65 §1 zu interpellieren, teilt dem Ausschussvorsitzenden durch eine schriftliche Erklärung den Gegenstand seiner Interpellation mit. Dieser Erklärung ist eine Mitteilung beizufügen, die die gestellte Frage oder den Sachverhalt präzise angibt, über den Erläuterungen erbeten werden, sowie die wesentlichen Argumente.

§ 2 – Die in §1 erwähnte schriftliche Erklärung des Gegenstands der Interpellation muss spätestens zu Beginn der Sitzung des zuständigen

Ausschusses beim Ausschussvorsitzenden hinterlegt werden, der dafür sorgt, dass alle anwesenden Ausschussmitglieder und der betroffene Minister beziehungsweise – bei dessen Abwesenheit – sein Stellvertreter eine Abschrift der Interpellation erhalten.

§ 3 – Über die Einhaltung der in Artikel 65 §§1 und 3 angeführten Zulässigkeitsbedingungen entscheidet der Ausschuss einstimmig. Über die Einhaltung der in den Artikeln 65 §2 und 65ter §§1-2 angeführten Zulässigkeitsbedingungen entscheidet der Ausschussvorsitzende.

Wenn der Ausschussvorsitzende erachtet, dass die Interpellation nicht so aktuell und nicht so von allgemeinem Interesse ist, dass sie Gegenstand einer Aussprache im Sinne dieses Artikels sein kann, kann der Ausschuss beschließen, dass sie in eine schriftliche oder mündliche Frage im Sinne der Artikel 69 bis 71ter umzuformulieren ist.

Bei Zulässigkeit leitet der Ausschussvorsitzende, die in §1 erwähnte schriftliche Erklärung mit der beigefügten Mitteilung der Interpellation weiter an das betreffende Mitglied der Regierung; der Text wird gedruckt und an alle Parlamentsmitglieder und die beratenden Mandatäre verteilt.

§ 4 – Die Aussprache über die für zulässig erklärte Interpellation findet in öffentlicher Ausschusssitzung zu dem Datum und zu der Uhrzeit statt, die vom Ausschuss einvernehmlich und nach Rücksprache mit dem zuständigen Minister festgelegt wurden.

Wenn mehrere Interpellationen zum selben Gegenstand eingebracht wurden, werden diese gruppiert und in einer Aussprache gleichzeitig behandelt.

Mit Ausnahme von Artikel 65bis § 6 Absatz 2 und §7 Absatz 2 finden die Bestimmungen von Artikel 65bis §§5-8 auf die in den Ausschüssen behandelten Interpellationen Anwendung. Der zuständige Ausschuss kann Abweichungen zu den in Artikel 65bis §6 festgelegten Redezeiten beschließen.

§ 5 – Falls keine Einigung über die Zulässigkeit der Interpellation und den Zeitpunkt der diesbezüglichen Aussprache erzielt wird, hat der Interpellant das Recht, beim Parlamentspräsidenten schriftlich eine Behandlung im Plenum zu beantragen.

In diesem Fall findet das in Artikel 65bis erläuterte Verfahren Anwendung.]

## KAPITEL II – [BEGRÜNDETE ANTRÄGE] <sup>51</sup>

### **Artikel 66** <sup>52</sup>

[§1 - Jedes Parlamentsmitglied hat das Recht, [beim Präsidenten oder - im Falle der in Artikel 65ter und 71ter §5 beschriebenen Verfahren - beim Ausschussvorsitzenden] einen begründeten Antrag im Anschluss an eine Stellungnahme der Regierung einzureichen, um

- die Amtsführung der Regierung oder eines ihrer Mitglieder zu billigen;
- die Amtsführung der Regierung oder eines ihrer Mitglieder zu missbilligen;
- Empfehlungen jeglicher Art an die Adresse der Regierung zu formulieren.

Unter „Stellungnahme der Regierung“ im Sinne dieses Artikels ist jede Wortmeldung eines oder mehrerer Mitglieder der Regierung im [im Rahmen einer Debatte im Plenum oder im Rahmen einer in Artikel 65ter und 71ter §5 beschriebenen Debatte] zu verstehen, das in seinem Namen oder im Namen der Regierung spricht.

Die Anträge können noch bis 30 Minuten nach Abschluss der Debatte hinterlegt werden; sie müssen jedoch auf jeden Fall vor Ende der

---

<sup>51</sup> Die Bezeichnung des Kapitels wurde durch Art. 23 §1 des Beschlusses vom 25. Juni 2001 ersetzt.

<sup>52</sup> Artikel 66 wurde durch Art. 23 §2 des Beschlusses vom 25. Juni 2001 ersetzt und Art. 4 des Beschlusses vom 18. Dezember 2006 abgeändert.

Sitzung eingereicht worden sein, in der die fragliche Debatte abgeschlossen wird.

§ 2 - Bei Zulässigkeit bringt der Präsident dem Parlament den Antrag unmittelbar zur Kenntnis.

§ 3 - Wenn mehrere begründete Anträge in Bezug auf die selbe Stellungnahme eingereicht wurden, werden sie in der chronologischen Reihenfolge ihrer Hinterlegung zur Abstimmung gebracht.

In Abweichung zu Absatz 1 genießt der vom Interpellanten hinterlegte begründete Antrag von Rechts wegen Vorrang.

§ 4 - Der oder die Autoren eines begründeten Antrags dürfen diesen bis zu der in § 5 Absatz 2 vorgesehenen Bekanntgabe ändern.

Über eine derartige Abänderung findet keine Aussprache statt.

§ 5 - Über einen Antrag beschließt das Parlament durch namentliche Abstimmung auf der nächstfolgenden [Plenarsitzung], vorausgesetzt, dass mindestens 48 Stunden seit dem Abschluss der fraglichen Debatte verstrichen sind.

Vor der Abstimmung bringt der Präsident den oder die begründeten Anträge in der definitiven Fassung nochmals zur Kenntnis.

Die Annahme eines Antrags bringt die Ablehnung der anderen Anträge zum selben Gegenstand mit sich.]

[In Abweichung zu Absatz 1 beschließt das Parlament auf der nächstfolgenden Plenarsitzung durch namentliche Abstimmung über einen Antrag, der im Anschluss an die in Artikel 65ter und 71ter §5 beschriebenen Verfahren hinterlegt wurde, vorausgesetzt, dass das Bulletin der Interpellationen und Antworten, in dem die diesbezügliche Debatte veröffentlicht wurde, gedruckt wurde und spätestens 72 Stunden vor der Abstimmung den Parlamentsmitgliedern vorliegt.]

### KAPITEL III - VERTRAUENSFRAGE

#### Artikel 67<sup>53</sup>

§ 1 - Die [Regierung] hat [zu jeder Zeit das Recht] beim Präsidenten des Parlamentes einen mit Gründen versehenen und vom Vorsitzenden der [Regierung] unterzeichneten Antrag einzureichen, im Folgenden als Antrag über die Vertrauensfrage zu bezeichnen.

§ 2 - Bei Zulässigkeit bringt der Präsident dem Parlament den Antrag über die Vertrauensfrage unmittelbar zur Kenntnis.

§ 3 - [Über einen Antrag über die Vertrauensfrage beschließt das Parlament durch namentliche Abstimmung auf der nächstfolgenden öffentlichen Sitzung, vorausgesetzt, dass mindestens 48 Stunden seit dem Abschluss der Debatte, in deren Zusammenhang die Regierung ihren Antrag hinterlegt hat, verstrichen sind.]

§ 4 - Die Ablehnung eines Antrags über die Vertrauensfrage hat den Rücktritt der [Regierung] zur Folge.

### KAPITEL IV - MISSTRAUENSANTRAG GEGEN DIE MITGLIEDER DER [REGIERUNG]<sup>54</sup>

#### Artikel 68<sup>55</sup>

§ 1 - Das Parlament kann auf Antrag gemäß Artikel 51 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 der [Regierung] oder einem oder mehreren ihrer Mitglieder das Misstrauen aussprechen. Der Antrag ist von drei

---

<sup>53</sup> Die Paragraphen 1 und 4 wurden durch Art. 7 des Beschlusses vom 25. Mai 1999 abgeändert; die Paragraphen 1 und 3 wurden durch Art. 14 des Beschlusses vom 25. Juni 2001 abgeändert.

<sup>54</sup> Die Bezeichnung des Kapitels wurde durch Art. 7 des Beschlusses vom 25. Mai 1999 abgeändert.

<sup>55</sup> Paragraph 1 wurde durch Art. 7 des Beschlusses vom 25. Mai 1999 abgeändert.

Parlamentsmitgliedern zu unterzeichnen und in der Weise zu stellen, dass dem Parlament ein namentlich genannter Kandidat bzw. Kandidaten als Nachfolger zur Wahl vorgeschlagen werden. Anträge, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, dürfen nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 2 - Über jeden Antrag wird getrennt und in geheimer Wahl abgestimmt. Der Antrag ist nur dann angenommen, wenn er die Stimmen der Mehrheit der Parlamentsmitglieder auf sich vereinigt.

## KAPITEL V - FRAGEN

### Abschnitt I - Allgemeine Bestimmungen

#### **Artikel 69**<sup>56</sup>

[[§ 1 – Die Frage ist das parlamentarische Kontrollmittel, mit dem ein Parlamentsmitglied ein oder mehrere Mitglieder der Regierung dazu auffordert, Auskünfte bezüglich einer bestimmten Situation sowie allgemeiner oder spezifischer Aspekte der Regierungspolitik zu erteilen.]

Jedes Parlamentsmitglied hat unter den im vorliegenden Kapitel aufgeführten Bedingungen das Recht, einem oder mehreren Mitgliedern der Regierung schriftliche, mündliche oder dringende Fragen zu stellen.

Die Fragen müssen präzise formuliert werden, sie dürfen keinen Kommentar enthalten und müssen sich auf das für das Verständnis Wesentliche beschränken.

§ 2 - Unzulässig sind unter anderem:

- Fragen in Bezug auf private oder persönliche Fälle;

---

<sup>56</sup> Artikel 69 wurde durch Art. 24 des Beschlusses vom 25. Juni 2001 ersetzt und Art. 5 des Beschlusses vom 18. Dezember 2006 ergänzt.

- Fragen, mit denen ausschließlich statistische Angaben, Dokumentation oder juristische Gutachten eingeholt werden sollen;
- außer bei der Fragestunde, Fragen zu Angelegenheiten, über die im Laufe derselben Sitzungsperiode schon vorher interpelliert worden oder ein Dekretentwurf oder -vorschlag, ein Resolutionsvorschlag, ein Antrag oder eine Regierungserklärung eingereicht worden ist.

§ 3 - Vorbehaltlich Artikel 66 darf im Anschluss an eine Antwort auf eine Frage kein begründeter Antrag eingebracht werden.]

## Abschnitt II - Schriftliche Fragen

### **Artikel 70<sup>57</sup>**

§ 1 - Parlamentsmitglieder, die eine schriftliche Frage an ein Mitglied der [Regierung] richten möchten, reichen den Wortlaut beim Präsidenten ein.

Die Frage darf nur von einem Parlamentsmitglied unterzeichnet sein.

§ 2 - [Der Präsident entscheidet über die Zulässigkeit der Fragen und leitet die zugelassenen Fragen an das betreffende Mitglied der Regierung weiter.]

[§ 3 - Außer während der Parlamentsferien muss die Antwort des betreffenden Mitglieds der [Regierung] dem Präsidenten innerhalb einer Frist von 28 Kalendertagen [ab Hinterlegung der Frage] gestellt werden.

---

<sup>57</sup> Die Paragraphen 1, 2 und 3 wurden durch Art. 7 des Beschlusses vom 25. Mai 1999 abgeändert;  
die Paragraphen 3, 4, 5, 6 und 7 wurden durch Art. 5 des Beschlusses vom 25. Mai 1999 abgeändert;  
die Paragraphen 2, 3, 4 und 5 wurden durch Art. 25 des Beschlusses vom 25. Juni 2001 abgeändert;  
der Paragraph 4 wurde durch Art. 6 des Beschlusses vom 18. Dezember 2006 abgeändert.

Der Präsident informiert den Fragesteller und den Minister sowohl über den Beginn als auch über das Ende der in Absatz 2 angeführten Frist.]

§ 4 - Die Frage und die Antwort werden in [das Bulletin der Interpellationen und Fragen], im Folgenden als Bulletin zu bezeichnen, aufgenommen.

[Für die unter § 5 angeführten nichtbeantworteten Fragen enthält das [Bulletin der Interpellationen und Fragen] zusätzlich einen Hinweis auf das voraussichtliche Datum der [...] Fragestunde, in der die Frage erneut zur Sprache kommt. Ergeht in der Zwischenzeit dennoch eine Antwort, so wird diese zusammen mit der Frage unter der Rubrik „nicht fristgemäß beantwortete Fragen“ im nächsten Bulletin veröffentlicht.]

[§5 - Falls die Antwort nicht innerhalb der in §3 festgesetzten Frist eingegangen ist, hat der Fragesteller das Recht, seine Frage in der nächsten [...] Fragestunde, [die dem Verstreichen der Frist folgt], erneut zu formulieren und insbesondere den Minister in Bezug auf die Gründe, die der Nichtbeantwortung innerhalb der Frist zu Grunde liegen, zu befragen.]

§ 6 - [...]

§ 7 - [...]

### Abschnitt III - Mündliche und dringende Fragen

*[Unterabschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen* <sup>58</sup>

#### **Artikel 71**

§ 1 – Parlamentsmitglieder, die eine mündliche oder dringende Frage an ein oder mehrere Mitglieder der Regierung richten möchten, reichen den Wortlaut beim Parlamentspräsidenten oder beim Ausschussvorsitzenden ein, je nachdem ob sie eine Behandlung ihrer Frage im Plenum gemäß Artikel 71bis oder in einer öffentlichen Ausschusssitzung gemäß Artikel 71ter wünschen.

§ 2 - Zusätzlich zu den allgemeinen, in Artikel 69 angeführten Zulässigkeitsbedingungen muss die Frage folgende Bedingungen erfüllen, um zur Behandlung zugelassen zu werden:

- Die Frage muss einen aktuellen Charakter und einen direkten Bezug zu den Zuständigkeiten der Gemeinschaft aufweisen.
- Mit der Frage dürfen für die Regierung keinerlei vorherige Analysen oder ausführliche Nachforschungen verbunden sein.
- Die Frage muss so formuliert werden, dass eine Behandlung innerhalb der in den nachfolgenden Artikeln festgelegten Redezeiten möglich ist.
- Die Frage darf nur von einem Parlamentsmitglied unterzeichnet sein.

---

<sup>58</sup> Die Unterabschnitte 1 bis 3 mit den Artikeln 71, abgeändert durch Artikel 26 des Beschlusses vom 25. Juni 2001, Artikel 71bis und 71ter wurden durch Artikel 7 des Beschlusses vom 18. Dezember 2006 eingefügt.

*Unterabschnitt 2 – In den Plenarsitzungen behandelte mündliche und dringende Fragen*

**Artikel 71bis**

§ 1 – Zu Beginn jeder Plenarsitzung findet eine Fragestunde statt, in der die Parlamentsmitglieder mündliche und dringende Fragen an die Mitglieder der Regierung stellen dürfen.

§ 2 – Damit eine Frage in der nächstfolgenden Fragestunde behandelt werden kann, muss ein entsprechender schriftlicher Antrag spätestens am letzten Arbeitstag vor der betreffenden Plenarsitzung bis spätestens 10 Uhr beim Präsidenten hinterlegt werden.

Wenn der Gegenstand der Frage jedoch eine Aktualität betrifft, die sich nach Ablauf dieser Frist ergeben hat, kann die Frage noch am Tage der Plenarsitzung bis spätestens 10 Uhr beim Präsidenten eingereicht werden. In diesem Falle muss aus dem Schreiben der besondere Umstand zur Rechtfertigung der verkürzten Einreichungsfrist hervorgehen. Darüber hinaus darf nur eine dringende Frage pro Fraktion gestellt werden, es sei denn der Präsident lässt die Frage nach Rücksprache mit dem zuständigen Minister zu.

Die in Absatz 2 angeführten Fragen beziehungsweise die diesbezüglichen Anträge können auch per Telefax gestellt werden.

Die in den Absätzen 1 und 2 angeführten Bedingungen für die Einreichung gelten nicht für die gemäß Artikel 70 §5 umgewandelten schriftlichen Fragen, die auf die Tagesordnung der Fragestunde zu bringen sind, insofern die Frist vor oder am Tag der Plenarsitzung abläuft und eine entsprechende Antwort des Ministers ausbleibt.

§ 3 - Der Parlamentspräsident entscheidet über die Zulässigkeit der Frage aufgrund der in den Artikeln 69 §§1-2, 71 §2 und 71bis §2 enthaltenen Bestimmungen.

Nach entsprechender Genehmigung durch den Präsidenten kann für die gemäß Artikel 70 §5 umgewandelten schriftlichen Fragen von

den Bestimmungen der in Artikel 71 §2 aufgeführten Bedingungen abgewichen werden. Setzt deren Beantwortung die Übermittlung von umfangreichen Dokumenten voraus, so werden diese dem Fragesteller im Rahmen der Fragestunde übergeben.

Der Präsident kann eine mündliche Frage gegebenenfalls in eine schriftliche Frage umwandeln, insbesondere dann, wenn die Frage keinen aktuellen Charakter aufweist.

Wenn der Präsident erachtet, dass eine Frage nicht zulässig ist oder in eine schriftliche Frage umgewandelt werden muss, kann der Autor der Frage das Präsidium anrufen, das sofort und vor Eröffnung der Sitzung entscheidet.

§ 4 - Der Inhalt der Fragen wird den Mitgliedern der Regierung mitgeteilt und an alle Parlamentsmitglieder und beratenden Mandatäre verteilt.

§ 5 – Wenn abzusehen ist, dass die Behandlung der eingereichten Fragen auf Grund ihrer Anzahl voraussichtlich mehr als 75 Minuten beanspruchen wird, weist der Präsident das Parlament auf diesen Umstand hin.

In diesem Fall kann das Parlament, gegebenenfalls nach Anhörung der einzelnen Autoren, über eine entsprechende Anpassung der Tagesordnung oder Arbeitsweise entscheiden.

Bezieht sich die Frage auf ein Thema, das bereits zur Tagesordnung steht, so wird die Frage in die diesbezügliche Debatte einbezogen.

§ 6 – Die Fragen werden in der chronologischen Reihenfolge ihrer Hinterlegung gestellt und beantwortet.

In Abweichung zu Absatz 1 werden die in §2 Absatz 2 angeführten dringenden Fragen sowie die gemäß Artikel 70 §5 umgewandelten schriftlichen Fragen immer zu Beginn der Fragestunde gestellt und beantwortet.

Falls der Inhalt verschiedener Fragen dies rechtfertigt, kann der Präsident nach Konsultierung der Autoren beschließen, dass die Regierung eine globale Antwort darauf gibt. Die diesbezüglichen Fragen werden dann direkt hintereinander gestellt.

Fragen, die aus Zeitmangel nicht vorgebracht beziehungsweise beantwortet werden konnten, werden in der nächstfolgenden Fragestunde zur Tagesordnung gebracht.

Auf Vorschlag des Präsidenten kann das Parlament von den Bestimmungen der vorhergehenden Absätze abweichen.

§ 7 – Das Recht, als Fragesteller das Wort zu führen, bezieht sich auf die Person.

Bei Abwesenheit kann der Fragesteller jedoch ein Parlamentsmitglied damit beauftragen, seine Frage vorzutragen und gegebenenfalls die Antwort des Ministers gemäß §8 zu kommentieren. Liegt kein entsprechender Auftrag vor, so gilt die Frage als zurückgezogen, es sei denn, der Minister wünscht ausdrücklich, auf die Frage zu antworten. In diesem Fall liest der Präsident die Frage vor.

Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Ministers, dem die Frage gestellt wurde, antwortet ein Ministerkollege.

§ 8 – Die Redezeit für das Stellen der Frage ist auf 3 Minuten, für die Erteilung der Antwort auf 3 Minuten und für eine etwaige Erwiderung des Fragestellers auf 2 Minuten begrenzt.

§ 9 – Eine anerkannte Fraktion oder mindestens 3 Parlamentsmitglieder können vor Schluss der Fragestunde beantragen, dass über die von der Regierung erteilte Antwort am Tage selbst eine Debatte stattfindet.

Die Debatte findet statt, wenn das Parlament damit einverstanden ist, und zwar zu dem von ihm festgelegten Zeitpunkt, auf jeden Fall im Anschluss an die vorgesehene Tagesordnung und nach den Abstimmungen.

Die Redezeit des Fragestellers ist auf 5 Minuten begrenzt. Zusätzlich steht jeder anerkannten Fraktion sowie 2 weiteren Rednern eine Redezeit von höchstens 5 Minuten zur Verfügung. Die Redezeit der Regierung ist auf 15 Minuten begrenzt. Für eine etwaige Erwiderung verfügt der Fragesteller, jede anerkannte Fraktion sowie 2 weitere Redner über eine Redezeit von höchstens 2 Minuten.

§ 10 – Die Fragen und die Antworten sowie die nach Maßgabe von §9 abgehaltenen Debatten werden in extenso im Bulletin der Interpellationen und Fragen veröffentlicht.

In Bezug auf die Korrektur dieser Niederschrift findet Artikel 34 §§ 2-4 Anwendung.

*Unterabschnitt 3 – In öffentlicher Ausschusssitzung behandelte mündliche Fragen*

**Artikel 71ter**

§ 1 – Das Parlamentsmitglied, das beabsichtigt einem oder mehreren Mitgliedern der Regierung im Rahmen einer öffentlichen Ausschusssitzung eine mündliche Frage zu stellen, teilt dem Ausschussvorsitzenden schriftlich den Gegenstand seiner Frage mit.

Dieser Antrag muss spätestens zu Beginn der Sitzung des zuständigen Ausschusses beim Ausschussvorsitzenden hinterlegt werden, der dafür sorgt, dass alle anwesenden Ausschussmitglieder und der betroffene Minister beziehungsweise – bei dessen Abwesenheit – sein Stellvertreter eine Abschrift der Frage erhalten.

§ 2 - Der Ausschussvorsitzende entscheidet über die Zulässigkeit der Frage aufgrund der in Artikel 69 §§1-2, 71 §2 und 71ter §1 enthaltenen Bestimmungen. Er kann dabei den Ausschuss zu Rate ziehen.

Er kann eine mündliche Frage gegebenenfalls in eine schriftliche Frage umwandeln, insbesondere dann, wenn die Frage keinen aktuellen Charakter aufweist.

Wenn der Ausschussvorsitzende erachtet, dass eine Frage nicht zulässig ist oder in eine schriftliche Frage umgewandelt werden muss, kann der Autor der Frage den Ausschuss anrufen, der sofort entscheidet.

§ 3 – Die Aussprache über die für zulässig erklärte Frage findet in öffentlicher Ausschusssitzung zu dem Datum und zu der Uhrzeit statt, die vom Ausschuss einvernehmlich und nach Rücksprache mit dem zuständigen Minister festgelegt wurden.

Der Ausschuss kann darüber hinaus einvernehmlich und mit Zustimmung des zuständigen Ministers beschließen, die Frage direkt in der Sitzung zu behandeln, auf der deren Zulässigkeit beschlossen wurde. In diesem Fall findet dieser Teil in öffentlicher Sitzung statt.

In den übrigen Fällen leitet der Ausschussvorsitzende die Frage an die Mitglieder der Regierung und an alle Parlamentsmitglieder und beratenden Mandatäre weiter, insofern diese in Anwendung von §1 Absatz 2 noch keine Abschrift erhalten haben.

§ 4 – Bezieht sich die Frage auf ein Thema, das bereits zur Tagesordnung steht, so wird die Frage in die diesbezügliche Debatte einbezogen, ohne dass dazu ein gesonderter Bericht angefertigt wird.

Falls der Inhalt verschiedener Fragen dies rechtfertigt, kann der Ausschussvorsitzende nach Konsultierung der Autoren beschließen, dass der befragte Minister eine globale Antwort darauf gibt. Die diesbezüglichen Fragen werden dann direkt hintereinander gestellt.

Fragen, die aus Zeitmangel auf der hierfür vorgesehenen Ausschusssitzung nicht vorgebracht beziehungsweise beantwortet werden konnten, werden – unbeschadet des in §6 beschriebenen Rechts des Autors - in einer der nächsten, vom Ausschuss festgelegten Sitzungen behandelt.

Die §§7, 8 und 10 des Artikels 71bis finden mit den erforderlichen Anpassungen Anwendung.

§5 - Im Anschluss an die Antwort der Regierung kann eine Debatte über die von der Regierung erteilte Antwort beantragt werden. Der diesbezügliche Antrag muss von mindestens 2 Parlamentsmitgliedern unterstützt werden.

Die Debatte findet statt, wenn der Ausschuss damit einverstanden ist, und zwar in der Sitzung, in der die Frage gestellt wurde, und zu dem vom Ausschuss festgelegten Zeitpunkt.

Die Redezeit des Fragestellers ist bei der Debatte auf 5 Minuten begrenzt. Zusätzlich steht jeder anerkannten Fraktion eine Redezeit von höchstens 5 Minuten sowie zwei weiteren Rednern zur Verfügung. Die Redezeit der Regierung ist auf 15 Minuten begrenzt. Für eine etwaige Erwiderung verfügt der Fragesteller, jede anerkannte Fraktion sowie zwei weitere Redner über eine Redezeit von höchstens 2 Minuten.

§ 6 – Falls keine Einigung über die Zulässigkeit der Frage und den Zeitpunkt der diesbezüglichen Aussprache erzielt wird, hat der Fragesteller das Recht, beim Parlamentspräsidenten schriftlich eine Behandlung im Plenum zu beantragen.

In diesem Fall findet das in Artikel 71bis erläuterte Verfahren Anwendung.]

#### [Abschnitt IV - Themendebatten]<sup>59</sup>

### **Artikel 72**<sup>60</sup>

[§ 1 – Jedes Parlamentsmitglied hat das Recht, eine Aussprache über ein bestimmtes Thema von allgemeinem Interesse zu beantragen. Zu diesem Zweck hinterlegt es beim Präsidenten einen schriftlichen

---

<sup>59</sup> Abschnitt IV wurde durch Art. 27 des Beschlusses vom 25. Juni 2001 aufgehoben und Art. 8 des Beschlusses vom 18. Dezember 2006 wieder eingefügt.

<sup>60</sup> Artikel 72 wurde durch Art. 27 des Beschlusses vom 25. Juni 2001 aufgehoben und Art. 8 des Beschlusses vom 18. Dezember 2006 wieder eingefügt.

Antrag, dem entsprechende Erläuterungen zum Gegenstand der Aussprache beizufügen sind.

Der Antrag und die erläuternde Note müssen spätestens zwei Arbeitstage vor dem Tag, an dem die nächste Präsidiumssitzung stattfindet, und vor 10 Uhr beim Präsidenten hinterlegt werden, damit die Frage der Zulässigkeit erörtert werden kann.

§ 2 – Das Präsidium beschließt, ob die Themendebatte stattfinden wird oder nicht. Lässt das Präsidium eine derartige Themendebatte zu, dann legt es zusätzlich den Zeitpunkt und die Redezeiten fest.

Diese Entscheidung wird allen Fraktionen und der Regierung mitgeteilt.

§ 3 – Im Anschluss an eine Themendebatte darf kein begründeter Antrag eingebracht werden.]

## [KAPITEL VI – REGIERUNGSINITIATIVEN]<sup>61</sup>

### [Artikel 72bis<sup>62</sup>

§ 1 - Die Regierung hat jederzeit das Recht, im Parlament Regierungserklärungen vorzustellen, in denen sie ihren politischen Standpunkt zu wichtigen Fragen ihrer Amtsführung darlegt. Dazu zählen insbesondere die Erklärungen im Anschluss an die Regierungsbildung sowie zu Beginn einer jeden Sitzungsperiode.

Die Regierungserklärungen werden gedruckt und an die Parlamentsmitglieder sowie an die beratenden Mandatäre verteilt.

---

<sup>61</sup> Kapitel VI wurde durch Art. 28 des Beschlusses vom 25. Juni 2001 eingefügt.

<sup>62</sup> Artikel 72bis wurde durch Art. 28 des Beschlusses vom 25. Juni 2001 eingefügt.

Regierungserklärungen kommen im Plenum in öffentlicher Sitzung zur Debatte. Dazu muss den Parlamentsmitgliedern der schriftliche Wortlaut mindestens 72 Stunden vor der fraglichen Sitzung vorliegen.

In Abweichung zu Absatz 3 kann das Parlament eine andere Frist festlegen oder beschließen, die Regierungserklärung vor der Aussprache im Plenum an einen Ausschuss zu verweisen. Die diesbezüglichen auf Dekretentwürfe und –vorschläge anwendbaren Bestimmungen finden *mutatis mutandis* Anwendung.

§ 2 – Die Regierung hat jederzeit das Recht, im Parlament Regierungsmittelungen vorzustellen, die einen informativen Charakter aufweisen.

Die Regierungsmittelungen werden gedruckt und an die Parlamentsmitglieder sowie an die beratenden Mandatäre verteilt.

Regierungsmittelungen sind nicht Gegenstand einer Debatte, es sei denn das Parlament beschließt auf Antrag einer anerkannten Fraktion, eine Debatte abzuhalten. In diesem Fall legt es den Zeitpunkt und die weiteren Modalitäten fest.]

[KAPITEL VII - INFORMATIONSPFLICHT DER REGIERUNG  
BEIM ABSCHLUSS VON  
ZUSAMMENARBEITSABKOMMEN] <sup>63</sup>

[**Artikel 72ter** <sup>64</sup>

Jedes Zusammenarbeitsabkommen, das durch die Regierung oder durch eines oder mehrere ihrer Mitglieder mit dem Staat, einer Ge-

---

<sup>63</sup> Kapitel VII wurde durch Art. 29 §1 des Beschlusses vom 25. Juni 2001 eingefügt.

<sup>64</sup> Artikel 72ter wurde durch Art. 29 §2 des Beschlusses vom 25. Juni 2001 eingefügt.

meinschaft oder einer Region abgeschlossen wurde, ist innerhalb von 7 Tagen nach Unterzeichnung beim Präsidenten zu hinterlegen.

Die hinterlegten Abkommen werden umgehend an die Mitglieder des Parlamentes und die beratenden Mandatäre verteilt.]

**[TITEL *Vbis***  
**EUROPÄISCHE ANGELEGENHEITEN] <sup>65</sup>**

**Artikel 72<sup>quater</sup> <sup>66</sup>**

Die Regierung übermittelt dem Parlament alle Vorschläge zur Änderung und Ergänzung der primären Rechtsquellen des Europarechts sowie alle Vorschläge von Rechtsnormen der Europäischen Kommission, die die Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft betreffen.

Der Parlamentspräsident verweist diese Vorschläge an den zuständigen Ausschuss, der dazu gegebenenfalls entsprechende Gutachten ausarbeitet und diese dem Plenum zur Annahme vorschlägt.

Die vom Plenum angenommenen Gutachten werden der Regierung übermittelt.]

---

<sup>65</sup> Titel *Vbis* wurde durch Art. 13 des Beschlusses vom 9. Mai 2005 eingefügt.

<sup>66</sup> Artikel 72<sup>quater</sup> wurde durch Art. 14 des Beschlusses vom 9. Mai 2005 eingefügt.

## **TITEL VI PETITIONEN**

### **Artikel 73<sup>67</sup>**

§ 1 - Die Petitionen sind schriftlich und unterzeichnet an den Präsidenten zu richten; allein die Petitionen kommen in Betracht, die sich auf eine Angelegenheit beziehen, für die das Parlament zuständig ist.

Die vollständige Identität sowie die Eigenschaft des oder der Unterzeichneten sind anzugeben.

Allein die konstituierten Behörden haben das Recht, Petitionen unter einem Gesamtamen einzureichen.

§ 2 - Das Präsidium leitet diese Gesuche an den Ausschuss weiter, der mit der Prüfung eines Dekretentwurfs oder -vorschlags beauftragt ist, auf den sich die Petition bezieht, oder übermittelt sie dem von ihm bezeichneten Ausschuss.

Der Präsident unterrichtet das Parlament darüber.

§ 3 - Der mit einer Petition befasste Ausschuss entscheidet von Fall zu Fall, ob er diese Petitionen an ein Mitglied der [Regierung] oder an einen anderen Ausschuss des Parlamentes weiterleitet oder ob er sie einfach zu den Akten legt.

§ 4 - Eine Übersicht über den Inhalt der Petitionen und die diesbezüglich getroffenen Entscheidungen wird alle 3 Monate an die Parlamentsmitglieder und beratenden Mandatäre verteilt.

Binnen 8 Tagen nach der Verteilung dieser Übersicht kann jedes Parlamentsmitglied beantragen, dass in öffentlicher Sitzung über eine Petition Bericht erstattet wird. Dieser Antrag wird an das Präsidium weitergeleitet, das über dessen Zulässigkeit entscheidet.

---

<sup>67</sup> Paragraph 3 wurde durch Art. 7 des Beschlusses vom 25. Mai 1999 abgeändert.

Nach Ablauf dieser Frist oder im Falle der Ablehnung durch das Präsidium sind die Entscheidungen des Ausschusses endgültig.

**[TITEL VI*bis***  
**VERFOLGUNG EINES PARLAMENTS- ODER REGIE-**  
**RUNGSMITGLIEDS]<sup>68</sup>**

**[Abschnitt 1 – Verfolgung eines Parlamentsmitglieds<sup>69</sup>**

**Artikel 73*bis***

§ 1 – Mit der Prüfung von Anfragen, Verfolgungen gegen ein Parlamentsmitglied zu erlauben, oder von Anfragen, eine bereits eingeleitete Verfolgung gegen ein Parlamentsmitglied auszusetzen, wird ein Verfolgungsausschuss befasst.

Der Verfolgungsausschuss wird gemäß Artikel 14 §§2 und 3 zusammengesetzt. Die Artikel 14 §4, 15 und 19 §3 finden keine Anwendung. Der Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Sekretär werden aus der Mitte der Ausschussmitglieder gewählt. Parlamentsmitglieder, die von der Anfrage betroffen sind, dürfen nicht Mitglied des Verfolgungsausschusses sein.

§ 2 – Zur Prüfung der Anfragen kann der Ausschuss das betreffende Parlamentsmitglied anhören. Er ist dazu verpflichtet, wenn das betreffende Parlamentsmitglied darum bittet. Das Parlamentsmitglied kann sich durch einen Kollegen oder einen Ratgeber begleiten lassen. Die Anhörung findet an einem vom Ausschuss festgelegten Datum statt.

---

<sup>68</sup> Titel VI*bis* wurde durch Art. 15 §1 des Beschlusses vom 25. Juni 2001 eingefügt.

<sup>69</sup> Abschnitt 1 und Artikel 73*bis* wurden durch Art. 15 §2 des Beschlusses vom 25. Juni 2001 eingefügt.

Die Ausschussmitglieder, das betreffende Parlamentsmitglied und gegebenenfalls dessen Beistand können die Akte einsehen, ohne dass eine Ablichtung angefertigt wird.

Der Ausschuss entscheidet, ob in Anwendung von Artikel 29 ein Sitzungsprotokoll erstellt wird.

Im Anschluss an die Beratungen formuliert der Verfolgungsausschuss eine Empfehlung, die dem Parlament als Diskussionsgrundlage dient.

§ 3 – Bei der Diskussion im Plenum über die in § 1 angeführten Anfragen dürfen nur folgende Personen das Wort ergreifen: der Berichterstatter, das betreffende Parlamentsmitglied oder gegebenenfalls ein ihn vertretendes Parlamentsmitglied sowie jeweils ein Redner für und ein Redner gegen die Anfrage.]

[Abschnitt 2 – Verfolgung eines Regierungsmitglieds<sup>70</sup>

**Artikel 73ter**

Unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Sondergesetzes vom 25. Juni 1998 zur Regelung der strafrechtlichen Verantwortung der Mitglieder der Gemeinschafts- oder Regionalregierungen finden die Bestimmungen des Artikels *73bis mutatis mutandis* im Falle einer Verfolgung eines Regierungsmitglieds Anwendung.]

---

<sup>70</sup> Abschnitt 2 und Artikel 73ter wurden durch Art. 15 §3 des Beschlusses vom 25. Juni 2001 eingefügt.

**[TITEL VIter  
[BESONDERE KONTROLLAUFGABEN]]<sup>71</sup>**

**[Artikel 73quater<sup>72</sup>**

§ 1 – [Nach jeder vollständigen Erneuerung des Parlaments wird ein Kontrollausschuss eingesetzt, der folgende Befugnisse ausübt :

- Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahl des Parlamentes sowie Kontrolle der Mitteilungen der öffentlichen Behörden der Deutschsprachigen Gemeinschaft gemäß dem gleichnamigen Dekret vom 7. April 2003,
- Kontrolle der in Artikel 3bis festgelegten Regelung in Sachen Ämter- und Entschädigungsbegrenzung,
- Entscheidung von Streitfällen in Bezug auf die Einhaltung des Gesetzes vom 26. Juni 2004 zur Ausführung und Vervollständigung des Gesetzes vom 2. Mai 1995 über die Verpflichtung, eine Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen sowie eine Vermögenserklärung zu hinterlegen.]

---

<sup>71</sup> Titel VIter wurde durch Art. 1 des Beschlusses vom 7. April 2003 eingefügt und durch Art. 15 des Beschlusses vom 9. Mai 2005 ersetzt (1. Abänderung : Art. 1 des Beschlusses vom 29. März 2004).

<sup>72</sup> Artikel 73quater wurde durch Art. 1 des Beschlusses vom 7. April 2003 eingefügt;  
 Paragraph 1 Absatz 1 wurde durch Art. 16 des Beschlusses vom 9. Mai 2005 ersetzt (1. Abänderung : Art. 2 des Beschlusses vom 29. März 2004);  
 Paragraph 2 Absatz 4 wurde durch Art. 3 des Beschlusses vom 29. März 2004 ersetzt;  
 Paragraph 3 Absatz 1 wurde durch Art. 4 des Beschlusses vom 29. März 2004 abgeändert;  
 Paragraph 4 Absätze 1 und 2 wurden durch Art. 16 des Beschlusses vom 9. Mai 2005 ersetzt (1. Abänderung : Art. 5 des Beschlusses vom 29. März 2004);  
 Paragraph 5 wurde durch Art. 6 des Beschlusses vom 29. März 2004 abgeändert.

Der Kontrollausschuss wird nach dem System der verhältnismäßigen Vertretung gebildet, wobei gewährleistet sein muss, dass der Präsident des Parlamentes dem Kontrollausschuss angehört und jede anerkannte Fraktion des Parlamentes vertreten ist.

Für jedes effektive Mitglied bezeichnet das Parlament nach dem in Absatz 2 beschriebenen System namentlich ein Ersatzmitglied.

Die Bezeichnung der effektiven Mitglieder und der Ersatzmitglieder erfolgt unmittelbar nach Konstituierung des Parlamentes. Die Fraktionen reichen entsprechende Vorschläge ein.

§ 2 – Nur die nach Maßgabe des § 1 bezeichneten Parlamentsmitglieder dürfen den geheimen Sitzungen des Kontrollausschusses beiwohnen.

Ein Mitglied, das an der Aufnahme der Untersuchungen in Bezug auf eine Akte teilnimmt, ist dazu verpflichtet, diese bis zum Abschluss der Beratungen in Bezug auf diese Akte weiterzuführen.

Ein effektives Mitglied, das abwesend ist, wird durch das auf Grund von § 1 Absatz 3 bezeichnete Ersatzmitglied im Kontrollausschuss vertreten. Bei höherer Gewalt und unter der Voraussetzung, dass der Fraktionsführer den Vorsitzenden des Kontrollausschusses vor Beginn der Sitzung schriftlich darüber in Kenntnis setzt, kann ein effektives Mitglied gegebenenfalls durch ein anderes Mitglied derselben Fraktion ersetzt werden.

[Wird eine Akte behandelt, die ein Ausschussmitglied persönlich und direkt betrifft, darf dieses Ausschussmitglied bei den Beratungen und den Beschlussfassungen, die es betrifft, nicht anwesend sein. Bei den Beratungen darf das persönlich und direkt betroffene Ausschussmitglied jedoch von seinem Recht auf Verteidigung Gebrauch machen.]

§ 3 – Der Präsident des Parlamentes führt den Vorsitz der Ausschusssitzungen. Der Kontrollausschuss bezeichnet aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten, der den Vorsitz im Falle der Abwesenheit des Prä-

sidenten übernimmt [oder wenn eine Mitteilung des Parlamentspräsidenten zur Behandlung vorliegt].

In Bezug auf die Leitung der Arbeiten verfügt der Vorsitzende über die Befugnisse, die die Geschäftsordnung des Parlamentes dem Parlamentspräsidenten einräumt.

Der Vorsitzende beruft den Kontrollausschuss ein. Die Einberufung enthält einen Vorschlag in Bezug auf die Tagesordnung, der dem Kontrollausschuss zur Genehmigung vorgelegt wird.

Der Vorsitzende beruft den Kontrollausschuss ebenfalls innerhalb von 14 Tagen ein, wenn er dazu schriftlich durch ein Ausschussmitglied aufgefordert wird. Die Aufforderung enthält einen Vorschlag in Bezug auf die Tagesordnung, der dem Kontrollausschuss zur Genehmigung vorgelegt wird.

§ 4 – [Die in § 1 aufgezählten Befugnisse werden gemäß den dort angeführten gesetzlichen und dekretalen Bestimmungen sowie gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Kontrollausschusses ausgeübt.]

[...]

Die Geschäftsordnung des Kontrollausschusses sowie jede Änderung dieser Geschäftsordnung werden im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht.

§ 5 – Der Kontrollausschuss tritt unabhängig von der Anzahl der anwesenden Ausschussmitglieder gültig zusammen.

[Alle Beschlüsse des Kontrollausschusses werden mit der absoluten Stimmenmehrheit gefasst.]

[In Abweichung zu den Absätzen 1 und 2 gelten die in Artikel 7 des Dekrets vom 7. April 2003 erwähnten Beschlüsse nur dann als angenommen, wenn sie mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stim-

men erhalten haben und mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder anwesend waren.]

§ 6 – Der Briefverkehr, der für den Kontrollausschuss bestimmt ist, wird an den Präsidenten oder, wenn die Sitzungen des Parlamentes ausgesetzt sind oder die Sitzungsperiode geschlossen ist, an den Generalsekretär des Parlamentes der Deutschsprachigen Gemeinschaft gerichtet.

Das Verwaltungssekretariat des Kontrollausschusses wird durch den Generalsekretär des Parlamentes der Deutschsprachigen Gemeinschaft gewährleistet.

Er wird durch einen von ihm benannten Beamten des Parlamentes der Deutschsprachigen Gemeinschaft unterstützt oder vertreten.

Sie gewährleisten die Berichterstattung über die Beratungen des Kontrollausschusses und die Zustellung seiner Entscheidungen.]

## **TITEL VII VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN**

### **KAPITEL I - ABORDNUNGEN UND ADRESSEN**

#### **Artikel 74**

§ 1 - Die Abordnungen werden vom Parlament benannt; dieser bestimmt auf Vorschlag des Präsidiums, wie viele seiner Mitglieder nach dem System der verhältnismäßigen Vertretung der Fraktionen benannt werden, wobei jedoch gewährleistet werden muss, dass jede anerkannte Fraktion vertreten ist.

§ 2 - Der Präsident oder, falls dieser verhindert ist, der von ihm bezeichnete Vizepräsident gehört immer der Abordnung an und tritt als Sprecher auf.

## Artikel 75

Die Entwürfe der Adressen werden vom Präsidium abgefasst.

Diese Entwürfe werden dem Parlament zur Billigung unterbreitet. Sie werden gedruckt und verteilt, nachdem sie gebilligt worden sind.

## KAPITEL II - DER [GENERALSEKRETÄR] <sup>73</sup>

### Artikel 76 <sup>74</sup>

§ 1 - Das Parlament ernennt auf Vorschlag des Präsidiums einen [Generalsekretär], der nicht Parlamentsmitglied oder beratender Mandatar ist.

§ 2 - Bei dieser Ernennung wird nach den Regeln abgestimmt, die für die Benennung der Präsidiumsmitglieder aufgestellt worden sind.

§ 3 - Der [Generalsekretär] hält die Beschlüsse des Parlamentes schriftlich fest und führt Protokoll bei den öffentlichen und geheimen Plenarsitzungen und bei den Sitzungen des Präsidiums.

§ 4 - Er steht dem Präsidenten zur Seite, insbesondere während den Plenarsitzungen und den Sitzungen des Präsidiums.

§ 5 - Er unterzeichnet zusammen mit dem Präsidenten jeden Beschluss des Parlamentes und jeden Beschluss des Präsidiums.

Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Parlamentes, insbesondere dafür, dass die Versammlung und ihre Ausschüsse einberufen und die Dokumente gedruckt und verteilt werden.

---

<sup>73</sup> Die Bezeichnung des Kapitels wurde durch Art. 4 des Beschlusses vom 25. Juni 2001 abgeändert.

<sup>74</sup> Die Paragraphen 1 und 3 wurden durch Art. 4 des Beschlusses vom 25. Juni 2001 abgeändert.

§ 6 - Er hält das Archiv des Parlamentes in Verwahrung.

§ 7 - Im Namen des Präsidiums übt er die Dienstaufsicht über alle Dienststellen des Parlamentes und deren Personal aus.

### KAPITEL III - BUCHFÜHRUNG

#### **Artikel 77**

§ 1 - Der Ausschuss für Allgemeine Politik ist mit der Prüfung der Buchführung und der Verwaltung der Mittel des Parlamentes beauftragt.

§ 2 - Er prüft und schließt alle Konten ab, selbst die früher nicht abgeschlossenen Konten; er stellt ein allgemeines Inventar des dem Parlament gehörenden Mobiliars auf.

§ 3 - Er berichtet dem Präsidium über den Stand der Konten; das Präsidium entscheidet über die ihm unterbreiteten Schlussfolgerungen.

§ 4 - Er berichtet dem Präsidium über die jährliche Rechnungslegung des Parlamentes; das Präsidium entscheidet über die ihm unterbreiteten Schlussfolgerungen. Der durch die Entscheidung des Präsidiums ergänzte Bericht wird an das Parlament verteilt.

### KAPITEL IV - POLIZEIGEWALT IM PARLAMENT UND IM ZUHÖRERRAUM

#### **Artikel 78**

Die Polizeigewalt im Parlament wird im Namen der Versammlung vom Präsidenten ausgeübt, der die notwendigen Anweisungen zur Beachtung derselben erteilt.

### **Artikel 79**

Außenstehende Personen dürfen den Teil des Plenarsaales, in dem die Parlamentsmitglieder und die beratenden Mandatäre sitzen, nicht betreten, mit Ausnahme des Personals, das erforderlich ist, um verschiedene Dienstleistungen an die Versammlung zu erbringen, oder wenn der Präsident dies ausdrücklich erlaubt hat.

### **Artikel 80**

Während der Sitzungen haben die in den Zuhörerraum eingelassenen Personen sitzen zu bleiben und Stillschweigen zu bewahren.

Jede Person, die im Zuhörerraum die Ordnung stört oder die ihre Zustimmung oder Missbilligung bekundet, wird unverzüglich des Saales verwiesen. Gegebenenfalls wird sie umgehend der zuständigen Behörde überstellt.

Dieser Artikel wird an der Tür zum Zuhörerraum angeschlagen.

## **KAPITEL V - ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG**

### **Artikel 81**<sup>75</sup>

§ 1 - Jedes Parlamentsmitglied hat das Recht, Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung einzureichen; diese Vorschläge dürfen höchstens [von acht Parlamentsmitgliedern] unterzeichnet sein.

§ 2 - Diese Vorschläge und deren Begründung sind an den Präsidenten zu richten; wenn sie zulässig sind, werden sie gedruckt, verteilt und an den für die Geschäftsordnung zuständigen Ausschuss verwiesen.

---

<sup>75</sup> Die Paragraphen 1 und 3 wurden durch Art. 17 des Beschlusses vom 9. Mai 2005 abgeändert.

[§ 3 – Der Präsident kann die Reihenfolge und die Nummerierung der Artikel und der Unterteilungen der Artikel der Geschäftsordnung sowie die Unterteilungen der Geschäftsordnung in Titel, Kapitel und Abschnitte anpassen und die Terminologie der einzelnen Bestimmungen vereinheitlichen.

Die vorgenommenen Anpassungen treten erst in Kraft, nachdem sie vom Parlament bestätigt worden sind.]

## KAPITEL VI - AUFHEBUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG DES RATES DER DEUTSCHEN KULTURGEMEINSCHAFT

### **Artikel 82**

Die Geschäftsordnung des Parlamentes der Deutschsprachigen Gemeinschaft ersetzt die Geschäftsordnung des Rates der deutschen Kulturgemeinschaft vom 10. Dezember 1973 in ihrer Endfassung vom 20. Dezember 1982.

SCHLAGWORTVERZEICHNIS\*

*\* die Zahlen verweisen auf die Artikel + Paragraphen*

	Artikel
<b>ABÄNDERUNGSVORSCHLAG</b>	
<i>Abstimmung</i> .....	52 §3
<i>Allgemeine Verfahrensweise</i> .....	52
<i>Begründete Anträge</i> .....	66 §4
<i>Diskussion zu Abänderungsvorschlägen</i> .....	50 §3
<i>Durch den Rechte entstehen</i> .....	54
<i>Durch den die Ausgaben im Haushaltsplan erhöht werden</i> .....	63
<i>Hinterlegung im Ausschuss</i> .....	27 §2
<i>Redezeit bei Abänderungsvorschlägen</i> .....	35 §8
<i>Staatsratsgutachten zu Abänderungsvorschlägen</i> .....	47 §1
<i>Zweite Lesung</i> .....	53 §1
 <b>ABORDNUNGEN</b> .....	 74
 <b>ABSTIMMUNG</b>	
<i>im Ausschuss</i>	
Anwesenheitsquorum (Beschlussfähigkeit) .....	22, 73quater §5
Beschlussfassung mit absoluter Mehrheit .....	25
Einstimmigkeit .....	65ter §3
Reihenfolge der Abstimmungen .....	23, 52 §3
Stimmenthaltung .....	24
Stimmengleichheit .....	25
Teilung des Beratungsgegenstandes .....	23 §2
Verfahrensweise .....	21
<i>in Plenarsitzungen</i>	
Abstimmung während des Ausschlusses eines Mitglieds .....	44 §5
Anwesenheitsquorum (Beschlussfähigkeit) .....	32 §§2+4
Beschlussfassung mit absoluter Mehrheit .....	42 §4
Beschlussfassung mit ? der Stimmen .....	44bis, 73quater §5
Beschlussfassung mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen .....	46 §§1+4
Einstimmigkeit .....	21 §1, 27 §§4+5, 33 §3, 36 §3, 49 §3
Gegenprobe .....	41 §§1+3
Namentliche Abstimmung	
Anträge zur namentlichen Abstimmung .....	32 §3, 39 §3
Verfahren .....	10 §1, 32 §§3+4, 39 §3, 40
Schlussabstimmung .....	39 §2

bei begründeten Anträgen .....	66 §5
bei Vertrauensfrage .....	67 §3
bei Zweifel über Abstimmungsergebnis .....	41 §2
Reihenfolge der Abstimmungen .....	42 §§1-3, 52 §3
Schlussabstimmung .....	39 §2
Stimmgleichheit .....	42 §4
Stimmhaltung .....	38
Teilung des Beratungsgegenstandes .....	42 §2
Verfahrensweise (allgemein) .....	39-43
Verkündung des Abstimmungsergebnis .....	9 §1, 43
Vertagung .....	36 §§1+2
im Präsidium .....	7, 65bis §3
<b>ABWEICHUNG VOM BERATUNGSGEGENSTAND</b> .....	35 §6
<b>ABWESENHEITEN</b>	
<i>Ausschussmitglied</i> .....	14 §4, 73quater §2
<i>Fragesteller</i> .....	71bis §7, 71ter §4
<i>Fraktionsvorsitzender</i> .....	11 §4
<i>Interpellant</i> .....	65bis §5
<i>Präsident</i> .....	9 §4, 73quater §3
<i>Redner bei Haushaltsdebatten</i> .....	61 §2
<i>Sekretär</i> .....	10 §2
<i>Sitzungsprotokoll</i> .....	32 §5
<b>ADRESSEN</b> .....	75
<b>ALTERSPRÄSIDENT</b> .....	2 §§1 + 3, 9 §4
<b>ÄMTERBEGRENZUNG/ÄMTERHÄUFUNG</b> .....	3bis, 73quater §1
<b>ANDERE PARLAMENTE</b> .....	6, 17, 44bis, 45, 46 §1
<b>ANERKANNTE FRAKTION <i>siehe</i> FRAKTION</b>	
<b>ANNEHMBARKEIT/ZULÄSSIGKEIT</b>	
<i>Abänderungsvorschlag zum Ausgabenhaushalt</i> .....	63
<i>Antrag auf Berichterstattung über Petitionen</i> .....	73 §4

<i>Antrag zum Verfahren</i> .....	36 §2
<i>Antrag zur Verhütung einer Diskriminierung</i> .....	45 §2
<i>Antrag über die Vertrauensfrage</i> .....	67 §2
<i>Begründete Anträge</i> .....	66 §2
<i>Dekretvorschlag</i> .....	49 §§2+3
<i>Frage</i> .....	69 §§1-2, 70 §2, 71bis §3, 71ter §2
<i>Interpellation</i> .....	65 §§1-3, 65bis §§1-3, 65ter §§1-3
<i>Misstrauensantrag</i> .....	68 §1
<i>Unzulässige Kandidaturen bei der Wahl des Präsidiums</i> .....	5 §5
<i>Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung</i> .....	81 §2
<i>Zuständigkeit des Präsidenten</i> .....	9 §1
<b>ANRUFUNG DES SCHIEDSHOFES</b> .....	44bis
<b>ANRUFUNG DES STAATSRATES</b> .....	47
<b>ANTRAG</b>	
<i>zum Verfahren (allgemein)</i> .....	36
auf Änderung des Arbeitsplans oder der Tagesordnung .....	30 §5, 36 §§1+2
auf Anwendung der Geschäftsordnung .....	36 §§1+2
Beendigung einer Debatte .....	36 §§1-3
auf Befragung des Staatsrates .....	47 §§2+3
auf Behandlung im Ausschuss .....	36 §§1+2, 48 §3
auf Berichterstattung über eine Petition .....	73 §4
auf Debatte im Anschluss an eine Frage .....	71bis §9, 71ter §5
auf Debatte im Anschluss an eine Regierungsmitteilung .....	72bis §2
auf dringliche Behandlung .....	36 §§1-3, 48 §2
auf geheime Sitzung .....	37
auf Klärung einer Vorfrage gegen jede Diskussion .....	36 §§1+2
auf namentliche Abstimmung .....	32 §3, 39 §§2+3
auf prioritäre Behandlung .....	36 §§1+2
auf Richtigstellung einer Behauptung oder zur Beantwortung eines persönlichen Angriffs .....	36 §§1+2
auf Teilung des Beratungsgegenstandes .....	23 §2, 42 §2
auf eine Themendebatte .....	72 §1
auf Unterbrechung der Sitzung .....	36 §§1+2, 45 §3

auf Vertagung einer Debatte, einer Abstimmung oder einer Sitzung .....	36 §§1+2
auf Verhütung jeder Diskriminierung aus ideologischen und philosophischen Gründen .....	45
auf zweite Lesung .....	53
<i>Anrufung des Schiedshofes</i> .....	44bis
<i>begründete Anträge</i> .....	66
<i>Feststellung eines Interessenkonflikts</i> .....	46
<i>Misstrauensanträge</i> .....	68
<i>Vertrauensfrage</i> .....	67
<b>ANWESENHEITSGELD</b> .....	3bis, 37 §2, 73quater §1
<b>ANWESENHEITSQUORUM</b> <i>siehe</i> <b>BESCHLUSSFÄHIGKEIT</b>	
<b>AUSFÜHRLICHER BERICHT</b> <i>siehe auch</i> <b>SITZUNGSPROTOKOLL</b>	
<i>allgemein</i> .....	34
<i>Anwesenheitsliste</i> .....	32 §5
<i>Ausführungen in anderen Sprachen von außenstehenden Personen</i> .....	55
<i>Streichung von Äußerungen als Ordnungsmaßnahme</i> .....	35 §§4+5
<b>AUSSCHLUSS EINES PARLAMENTSMITGLIEDS</b> .....	44
<b>AUSSCHUSSBERICHT</b>	
<i>allgemein</i> .....	27
<i>Anwesenheitsliste</i> .....	19
<i>Ausführungen in anderen Sprachen von außenstehenden Personen</i> .....	55
<i>bei Haushaltsberatungen</i> .....	58 §2
<i>bei Unterausschüssen</i> .....	26 §3
<i>Frist für die Hinterlegung der Ausschussberichte</i> .....	28
<i>zweite Lesung</i> .....	53 §3
<b>AUSSCHÜSSE</b>	
<i>Allgemein anwendbare Regeln</i> .....	14-15, 18-29
<i>Abänderungsvorschläge</i> .....	27 §2
<i>Abstimmungsverfahren</i> .....	21-25

Anwesenheitsquorum .....	22
Aufgabenbereiche .....	14 §1
Ausschussprotokoll .....	29
Berichterstattung .....	27 §§1,3-5, 28
Bezeichnung .....	14 §1
Einberufung der Ausschusssitzung .....	19 §1, 22 §§2+3
Ersatzmitglieder .....	15 §3
geheime/öffentliche Sitzung .....	18 §2, 65ter §1, 71ter §1
Gemeinsame Sitzung mehrerer Ausschüsse	
Sekretär .....	15 §2
Stellungnahme anderer Ausschüsse .....	26 §
Tagungsort .....	18
Teilnahme außenstehende Einrichtungen oder Personen ..	26 §1
Teilnahme beratende Mandatäre .....	19 §3
Teilnahme Fraktionssekretäre .....	19bis §§2-4
Teilnahme Parlamentsmitglieder mit beratender Stimme ..	19 §3
Teilnahme Regierung .....	19 §2
Tagesordnung .....	20
Unterausschüsse .....	26 §3
Vorsitz und Vize-Vorsitz .....	15, 26§3
Zusammensetzung .....	14-15
Zweite Lesung .....	53 §§2,3+4
<i>spezifische Regeln</i>	
Ausschuss für allgemeine Politik .....	44bis, 58, 64, 77
Ausschuss zur Prüfung der Mandate .....	3
Ausschuss für Zusammenarbeit .....	17
Besondere Ausschüsse .....	14 §4, 16, 46
Fragen im Ausschuss .....	71ter
Interpellationen im Ausschuss .....	65ter
Kontrollausschuss .....	3bis, 73quater
Konzertierungsausschuss .....	46, 47 §§5+6
Verfolgungsausschuss .....	73bis, 73ter
<b>AUSSETZUNG DER BERATUNGEN ..</b>	<b>45 §2, 46bis §2, 47 §§3+6, 52 §4</b>
<b>BEGRÜNDETE ANTRÄGE .....</b>	<b>66</b>
<b>BENENNUNGEN .....</b>	<b>13</b>

**BERATENDE MANDATARE**

<i>allgemein</i> .....	12
<i>Einsicht in die Protokolle</i> .....	29, 33 §2
<i>Festlegung der Entschädigung</i> .....	37 §2
<i>Ordnungsmaßnahmen</i> .....	44
<i>Teilnahme an Ausschusssitzungen</i> .....	19 §3
<i>Wortergreifung</i> .....	10 §1, 35
<i>Zustellung von Dokumenten</i> ....	34 §1, 48 §1, 65bis §3, 65ter §3, 71bis §4, 71ter §§1+3, 73 §4

**BERICHT - siehe AUSFÜHRLICHER BERICHT bzw. AUSSCHÜSSE bzw. BULLETIN DER INTERPELLATIONEN UND FRAGEN**

**BERICHTERSTATTER**

<i>Bezeichnung</i> .....	3 §1, 27 §1, 28, 58 §2
<i>Rederecht</i> .....	35 §7, 73bis §3
<i>Vertrauen</i> .....	27 §4

<b>BERICHTIGUNG DER NIEDERSCHRIFT</b> .....	34 §§2+3, 65bis §8, ..... 65ter §4, 71bis §10, 71ter §4
---	--

**BESCHLÜSSE siehe auch ABSTIMMUNG**

<i>Ausführung und Unterzeichnung der Beschlüsse</i> .....	9 §1, 76 §5
<i>Festhalten der Beschlüsse</i> .....	76 §3
<i>Verkündigung der Beschlüsse</i> .....	9, 43

**BESCHLUSSFÄHIGKEIT**

<i>im Ausschuss</i> .....	22, 24, 73quater §5
<i>im Plenum</i> .....	32 §§2+4, 38

<b>BESOLDUNG</b> .....	37 §2
------------------------	-------

**BESONDERE AUSSCHÜSSE siehe AUSSCHÜSSE**

<b>BEZEICHNUNGEN</b> .....	14-16, 73quater §1
----------------------------	--------------------

<b>BUCHFÜHRUNG DES PARLAMENTS</b> .....	77
---	----

<b>BULLETIN DER INTERPELLATIONEN UND FRAGEN</b> .....	65bis §8, 65ter §4, 70 §4, 71bis §10, 71ter §4
<b>DEKRETENTWURF</b> .....	48, 50
<i>Abänderungsvorschläge</i> .....	52
<i>Befragung des Staatsrats</i> .....	47
<i>Behandlung im Ausschuss</i> .....	20-29
<i>Dekretentwürfe zur Festlegung der Haushaltspläne</i> .....	57-63
<i>Dekretentwürfe zur Zustimmung zu internationalen Verträgen</i> .	48 §3
<i>Diskriminierung aus ideologischen und philosophischen Grün-</i> <i>den</i> .....	45
<i>Dringliche Behandlung</i> .....	48 §2
<i>Hinterlegungsvorschriften</i> .....	48 §§1+3
<i>Interessenkonflikt</i> .....	46
<i>Normative Bestimmungen im Dekretentwurf des Haushalts-</i> <i>plans</i> .....	62
<i>Rückverweisung an den Ausschuss</i> .....	53 §3
<i>Verfahren bei der Diskussion</i> .....	50
<i>Verweis an den Ausschuss</i> .....	48 §2
<i>Vorrangige Behandlung der Dekretentwürfe</i> .....	20 §3
<i>Zweite Lesung</i> .....	53
<b>DEKRETVORSCHLAG</b> .....	49,50
<i>Abänderungsvorschläge</i> .....	52
<i>Annehmbarkeit</i> .....	49 §§2+3
<i>Befragung des Staatsrates</i> .....	47
<i>Behandlung im Ausschuss</i> .....	20-29
<i>Dekretvorschläge durch die Rechte entstehen</i> .....	54
<i>Dekretvorschläge mit Bezug auf Befugnisse, die eine verbindli-</i> <i>che Zusammenarbeit voraussetzen</i> .....	46bis
<i>Diskriminierung aus ideologischen und philosophischen Grün-</i> <i>den</i> .....	45
<i>Hinterlegungsvorschriften</i> .....	49 §§1+2
<i>Interessenkonflikt</i> .....	46
<i>Rückverweisung an den Ausschuss</i> .....	53 §3
<i>Rückzug eines Vorschlags</i> .....	51
<i>Verfahren bei der Diskussion</i> .....	50
<i>Rückzug eines Vorschlags</i> .....	51

Zweite Lesung .....	53 §1
<b>DISKRIMINIERUNG AUS PHILOSOPHISCHEN UND IDEOLOGISCHEN GRÜNDEN .....</b>	<b>45</b>
<b>DISKUSSION</b>	
<i>Aussetzung der Beratungen .....</i>	45 §2, 46bis §2, 47 §§3+6, 52 §4
<i>Beteiligung des Präsidenten .....</i>	9 §2
<i>Diskussionsgrundlage .....</i>	50 §4
<i>In Bezug auf Gutachten, Resolutionen und andere Beschlüsse über den Haushalt .....</i>	54bis 60-62
<i>Ordnungsruf .....</i>	35 §5
<i>Rederechtlregelung: siehe REDERECHTREGELUNG</i>	
<i>Unterbrechung .....</i>	36 §§1+2, 45 §3, 53 §4
<i>Verlauf der Diskussion .....</i>	50 §§1-3
<i>Zweite Lesung: siehe ZWEITE LESUNG</i>	
<b>DRINGLICHKEIT .....</b>	<b>36 §§1+3, 48 §2, 71bis §2</b>
<b>DRUCK</b>	
<i>Adressen .....</i>	75
<i>Antrag zur Anrufung des Schiedshofes .....</i>	44bis
<i>Antrag zu Interessenkonflikten .....</i>	46 §1
<i>Ausführlicher Bericht .....</i>	34 §1
<i>Aufsicht durch Generalsekretär .....</i>	76 §5
<i>Bericht des Ausschusses .....</i>	27 §4
<i>Bulletin der Interpellationen und Fragen .....</i>	65bis §8, 65ter §4, 70 §4, 71bis §10, 71ter §4
<i>Dekretentwürfe .....</i>	48 §1
<i>Dekretvorschläge .....</i>	49 §3
<i>Interpellation .....</i>	65bis §8, 65ter §4
<i>mündliche Fragen .....</i>	71bis §10, 71ter §4
<i>Schriftliche Frage .....</i>	70 §4
<i>Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung .....</i>	81 §2
<b>EIDESLEISTUNG .....</b>	<b>2 §1</b>
<b>EINLADUNG siehe TAGESORDNUNG</b>	

ENTHALTUNG .....	24, 38
ENTSCHÄDIGUNG .....	3bis, 37 §2, 73quater §1
ERSATZMITGLIED .....	3 §2, 14 §4, 73quatr §1
EUROPÄISCHE ANGELEGENHEITEN .....	72quater
EXPERTEN (außenstehende) .....	26 §1
<b>FRAGEN</b>	
<i>allgemein</i> .....	69
<i>mündliche und dringende Fragen</i> .....	71, 71bis, 71ter
Abwesenheit des Fragestellers/des Ministers .....	71bis §7, 71ter §4
Behandlung im Ausschuss.....	20, 71ter
Debatte im Anschluss an eine Frage .....	71bis §9, 71ter §5
Einbeziehung in Debatte über anderen Tagesordnungs-	
punkt .....	71bis §5, 71ter §4
Einreichungsfrist .....	71bis §2, 71ter §1
Form .....	69 §1, 71 §2, 71bis §2, 71ter §1
Redezeit .....	71bis §§8+9, 71ter §4+5
Reihenfolge .....	71bis §6, 71ter §4
Umgewandelte mündliche Frage .....	70 §5, 71bis §§2, 3+6
Umwandlung in schriftliche Frage .....	71bis §3, 71ter §2
Verbot begründeter Anträge im Anschluss an Fragen .....	69 §3
Weiterleitung an die Regierung .....	71bis §4, 71ter §3
Wiedergabe im Bulletin der Interpellationen und Fragen	
.....	71bis §10, 71ter §4
Zeitpunkt der Fragestunde .....	71bis §§1+5, 71ter §3
Zulässigkeit .....	69 §§1+2, 71 §2, 71bis §§2+3, 71ter §§1+2
<i>schriftliche Fragen</i> .....	70
Antwort .....	70 §§3-5
Bulletin der Interpellationen und	
Fragen.....	70 §4
Form .....	69 §1, 70 §1
Frist für die Beantwortung .....	70 §§3+5
Umwandlung in mündliche Fragen..	70 §5, 71bis §§2, 3+6
Verbot begründeter Anträge im Anschluss an Fragen .....	69 §3

Weiterleitung an die Regierung .....	70 §2
Zulässigkeit .....	69 §§1+2, 70 §§1+2

## FRAKTION

### *allgemeingültige Regeln*

beratende Mandatare .....	12 §2
Definition und Zusammensetzung .....	11 §§1+3
Streichung der finanziellen Hilfe wegen Verurteilung .....	11 §6

### *anerkannte Fraktion*

Definition .....	11 §§1+3
Rechte	
Antrag auf Debatte im Anschluss an eine Frage . 71bis §9, 71ter § 5	
Antrag auf Debatte nach Regierungsmittlung .....	72bis §2
Anzahl der dringenden Fragen .....	71bis §2
Einrichtung eines Fraktionssekretariats .....	11 §4
finanzielle Unterstützung .....	11 §4
Rederecht .. 30 §5, 36 §2, 65bis §6, 65ter §4, 71bis §9, 71ter §5	
garantierte Vertretung	
Abordnungen .....	74 §1
Ausschüsse .....	14 §2, 16 §1, 17 §2, 73quater §1
Ausschuss zur Prüfung der Wahlmandate .....	3 §§1+2
Präsidium .....	4 §1
Verteilung der Vorsitze der ständigen Ausschüsse .....	15 §1
Vorsitzender	
allgemein .....	11 §§1+3
beratendes Mitglied im Präsidium .....	4 §4, 7, 30 §2
Vorschlag der Ausschussmitglieder .....	14 §§2+3, 16 §1, 17 §2, 72quater §2

### *Fraktionslose*

Definition .....	11 §1
Rechte	
finanzielle Unterstützung .....	11 §4
Rederecht .. 30 §5, 36 §2, 65bis §6, 65ter §4, 71bis §9, 71ter §5	

### *nicht-anerkannte Fraktion*

Definition .....	11 §§1+2
------------------	----------

Rechte	
Anzahl der dringenden Fragen .....	71bis §2
finanzielle Unterstützung .....	11 §5
Rederecht 30 §5, 36 §2, 65bis §6, 65ter §4, 71bis §9, 71ter §5	
garantierte Vertretung	
Ausschuss zur Prüfung der Wahlmandate .....	3 §§1+2
Vorsitzender	
allgemein .....	11 §§1+3
beratendes Mitglied im Präsidium .....	4 §4, 7, 30 §2
Vorschlag der Ausschussmitglieder.....	14 §§2+3, 16 §1, 17 §2, 72quater §2

### **FRAKTIONSLOSE *siehe* FRAKTION**

**FRAKTIONSSEKRETÄR** ..... 11 §§4+5, 19bis, 29

### **FRAKTIONSVORSITZENDER *siehe* FRAKTION**

### **FRISTEN**

#### *Aussetzung/Unterbrechung der Beratungen*

Anträge zur Verhütung jeder Diskriminierung aus ideologischen und philosophischen Gründen .....	45 §§2+3
Befassung des Konzertierungsausschusses .....	47 §§3+6
Dekretvorschläge mit Bezug auf Befugnisse, die eine Zu- sammenarbeit voraussetzen .....	46bis §2
Zweite Lesung .....	53 §4

#### *Frist für die Hinterlegung*

mündliche Fragen .....	71bis §2, 71ter §1
Interpellationen .....	65bis §2, 65ter §2
Kandidaturen bei Wahlen + Invorschlagbringungen .....	13 §3
Protokoll der Plenarsitzung .....	33 §1
Regierungserklärungen .....	72bis §1
Themendebatte .....	72 §1

#### *Frist zwischen Hinterlegung und Abstimmung/Beratung/Antwort*

Annehmbarkeit von Dekretvorschlägen .....	49 §4
Antrag über Vertrauensfrage .....	67 §3
Ausschussbericht .....	27 §4, 28, 58 §2

begründeter Antrag .....	66 §5
Dekretentwürfe zur Zustimmung von internationalen Ver- trägen (direkte Behandlung im Plenum) .....	48 §3
Haushaltsplan .....	54 §4
schriftliche Fragen .....	70 §3
Petitionen .....	73 §4
<i>Frist für die Ausschließung eines Parlamentsmitglieds</i> .....	44 §2
<b>GEHEIME SITZUNG</b>	
<i>Plenum</i> .....	33 §3, 37
<i>Ausschüsse</i> .....	18 §2, 73quater §2
<i>Fraktionssekretäre + Sachverständige</i> .....	19bis §2
<b>GEHEIME WAHL</b>	
<i>Misstrauensantrag</i> .....	68 §2
<i>Wahl des Präsidiums</i> .....	5 §1
<b>GEHEIMHALTUNG</b> .....	19bis §4
<b>GENERALSEKRETÄR</b>	
<i>Aufgaben</i> .....	19bis §1, 27 §4, 29, 33 §2, 73quater §6, 76
<i>Ernennung</i> .....	8 §3, 76 §§1+2
<b>GESCHÄFTSORDNUNG</b>	
<i>Änderung</i> .....	20 §1, 39 §2, 81
<i>Antrag auf Anwendung</i> .....	36 §§1+2
<i>Koordinierung</i> .....	81 §3
<i>Überwachung der Einhaltung der Geschäftsordnung</i> .....	9
<i>des Kontrollausschusses</i> .....	73quater §4
<b>GÜLTIGKEIT DER WAHLEN</b> .....	3
<b>GUTACHTEN</b>	
<i>bei Fragen</i> .....	69 §2
<i>des Parlaments</i> .....	20 §1, 39 §2, 54bis, 72quater
<i>des Staatsrats</i> .....	47 §§1-3+5, 48 §1

**HAUSHALT**

<i>Abänderungsvorschläge, durch den die Ausgaben erhöht werden</i> .....	63
<i>Diskussion im Ausschuss</i> .....	58
<i>Abrechnung der Haushaltspläne</i> .....	58 §6
<i>Bericht</i> .....	58 §2
<i>Stellungnahme anderer Ausschüsse</i> .....	58 §§2-3
<i>Verteilung der Haushaltspläne</i> .....	58 §4
<i>Verweis an die Ausschüsse</i> .....	58 §1
<i>Diskussion im Plenum</i> .....	60-61
<i>Normative Bestimmung im Dekretentwurf (cavaliers budgétaires)</i> .....	62
<i>Rechnungshofsberichte</i> .....	58 §6, 64
<i>Vorrang</i> .....	57, 58 §2, 60

<b>IMMUNITÄT</b> .....	73bis, 73ter
------------------------	--------------

**INTERPELLATION**

<i>Allgemeine Bestimmungen</i> .....	65
<i>Abwesenheit des Autors</i> .....	65bis §5, 65ter §4
<i>Aussprache</i> .....	65bis §7, 65ter §4
<i>Behandlung im Ausschuss</i> .....	20 §1, 65ter
<i>Behandlung im Plenum</i> .....	65bis
<i>Darstellung des Sachverhalts</i> .....	65bis §6, 65ter §4
<i>Einbeziehung in die Beratungen über den Haushalt bzw. Regierungserklärung</i> .....	65bis §§4+7
<i>Hinterlegung (Frist)</i> .....	65bis §2, 65ter §2
<i>Gruppierung</i> .....	65bis §4, 65ter §4
<i>Redezeiten</i> .....	65bis §6, 65ter §4
<i>Reihenfolge</i> .....	65bis §4
<i>Umwandlung in eine schriftliche oder mündliche Frage</i> .....	65bis §3, 65ter §3
<i>Weiterleitung an die Regierung</i> .....	65bis §3, 65ter §3
<i>Zulässigkeit</i> .....	65 §§1-3, 65bis §§1-3, 65ter §§1-3

<b>INTERESSENKONFLIKTE</b> .....	46
----------------------------------	----

<b>INVORSCHLAGBRINGUNGEN</b> .....	13
------------------------------------	----

<b>KONTROLLAUSSCHUSS</b> .....	3bis, 73quater
<i>Abstimmungsweise</i> .....	73quater §5
<i>Arbeitsweise</i> .....	73quater §§2-6
<i>Aufgaben</i> .....	3bis, 73quater §1
<i>Zusammensetzung</i> .....	73quater §1
<b>KONSTITUIERUNG DES PARLAMENTS</b> .....	6, 14 §1
<b>KONZERTIERUNGSAUSSCHUSS</b> .....	46, 47 §§5+6
<b>LAUFENDE GESCHÄFTE</b> .....	4 §5
<b>MANDATSLISTE</b> .....	73quater §1
<b>MISSTRAUENSANTRAG</b> .....	68
<b>MITTEILUNGEN</b>	
<i>von öffentlichen Behörden (Regierung + Parlamentspräsident)</i> .....	73quater
<i>Regierungsmittelungen</i> .....	72bis §2
<i>in Bezug auf europäische Angelegenheiten</i> .....	72quater
<i>in Bezug auf Neuverteilungen von Zuweisungen</i> .....	58 §6
<i>in Bezug auf Zusammenarbeitsabkommen</i> .....	72ter
<i>durch den Parlamentspräsidenten</i> .....	9 §3, 73 §2
<b>ORDNUNGSMASSNAHMEN</b> .....	35 §§5+6, 44, 80
<b>PERSONAL DES PARLAMENTS</b> <i>siehe</i> <b>VERWALTUNG</b>	
<b>PETITIONEN</b> .....	73
<b>PLENARSITZUNG</b>	
<i>Abstimmung</i> <i>siehe</i> <b>ABSTIMMUNG</b> , <i>in Plenarsitzungen</i>	
<i>Anwesenheiten</i> .....	32
<i>Berichterstattung</i> <i>siehe</i> <b>AUSFÜHRLICHER BERICHT</b> <i>bzw.</i>	
<b>BULLETIN DER INTERPELLATIONEN UND FRAGEN</b>	
<i>Diskussion</i> <i>siehe</i> <b>DISKUSSION</b>	
<i>Eröffnung</i> .....	31, 32 §1
<i>Geheime Sitzung</i> <i>siehe</i> <b>GEHEIME SITZUNG</b>	

<i>Interpellationen</i> .....	65bis
<i>mündliche Fragen</i> .....	71bis
<i>Ordnungsmaßnahmen siehe</i> <b>ORDNUNGSMASSNAHMEN</b>	
<i>Schließung</i> .....	31 44 §3
<i>Sitzungsprotokoll siehe</i> <b>SITZUNGSPROTOKOLL</b>	
<i>Stand der Arbeiten des Ausschusses</i> .....	29
<i>Tagesordnung siehe</i> <b>TAGESORDNUNG</b>	
<i>Terminkalender</i> .....	31
<i>Übertragung der Sitzung</i> .....	8 §1
<i>Unterbrechung</i> .....	31 §2, 36 §§1+2, 44 §3, 45 §3, 53 §4
<i>Zuhörer</i> .....	78-80
<i>Zweite Lesung</i> .....	53 §1
<b>POLIZEIGEWALT</b> .....	78-80
<b>PRÄSIDENT</b>	
<i>Abwesenheit des Präsidenten</i> .....	9 §4
<i>Alterspräsident</i> .....	2 §§1+3, 9 §4
<i>Aufgaben in Bezug auf</i>	
<i>Abstimmungen (Feststellung + Bekanntgabe)</i> .....	9 §1, 39-41, 43
<i>allgemein</i> .....	9 §1
<i>Ausführliche Berichte (Kontrolle der Eintragungen)</i> .....	34 §§3+4, 35 §§4+5
<i>Ausschusssitzungen</i> <i>(Einberufung + Tagesordnung)</i> .....	19 §1, 20 §§1+3,
.....	72quater, 73quater §3
<i>begründete Anträge (Lektüre)</i> .....	66 §§2+5
<i>Berichterstattung der Ausschüsse (Frist, neuer Berichter-</i> <i>statter)</i> .....	28
<i>Beschlussfähigkeit (Feststellung)</i> .....	32 §4
<i>Dringlichkeit (Beantragung)</i> .....	36 §3
<i>Einhaltung der Geschäftsordnung (Kontrolle)</i> .....	9§1
<i>Einladung an die Regierung</i> .....	19 §2, 30 §3
<i>Fragen (Zulässigkeit, Umwandlung,</i> <i>Weiterleitung)</i> .....	71bis §§2-4, 71ter §§1-3
<i>geheime Sitzung (Beantragung)</i> .....	37 §1
<i>Geschäftsordnung (Koordinierung)</i> .....	81 §3
<i>Information über die eingegangenen Mitteilungen</i> .....	9 §3, 64

Interpellationen (Zulässigkeit, Umwandlung, Weiterleitung)	65bis §§1-3, 65ter §5
Interessenkonflikt (Übermittlung des Antrags)	46 §4
Konstituierung des Parlaments (Bekanntgabe)	6
Neubesetzung eines Ausschusses bei Ausscheiden eines Mitglieds	14 §3
Ordnungsmaßnahmen	9 §1, 35 §§4-7, 44
Petitionen (Entgegennahme + Mitteilung)	73 §§1+2
Plenarsitzungen (Leitung + Tagesordnung)	9 §2, 30 §4, 31 §2, 32 §4, 44 §3
Polizeigewalt	78, 79
Präsidiumssitzungen (Einberufung + Tagesordnung)	8 §1
Rederecht (Worterteilung + -entzug, Reihenfolge,	
Kontrolle der Redezeit)	9 §1, 35, 61 §1
Schiedshof (Weiterleitung des Antrags)	44bis
Staatsrat (Anfrage eines Gutachtens)	47 §§1+2
Stellungnahmen von Ausschüssen (Einverständnis)	26 §2
Unterzeichnung der Beschlüsse	9 §1, 76 §5
Verfahrensanträge (Entscheidung über die Annehmbarkeit)	36 §2
Verhütung jeder Diskriminierung aus ideologischen und philosophischen Gründen (Bekanntgabe von Anträgen) ...	45 §2
Vertretung des Parlaments nach außen	9 §1, 74 §2
Vorsitz in Ausschüssen	15 §3, 16 §2, 17 §2, 73quater §1
Wahlmandate (Verkündung der Gültigkeit)	3 §3
<i>Beteiligung an der Aussprache</i>	9 §2
<i>einstweiliger Präsident</i>	2
<i>Mandatsdauer</i>	5 §8
<i>Vertreter des Präsidenten</i>	9 §4
<i>Wahl</i>	4-5

## PRÄSIDIUM

### *Endgültiges Präsidium*

#### Aufgaben

Abordnung (Vorschlag der Mitglieder)	74 §1
Adressen (Festlegung der Entwürfe)	75
Arbeitsordnung (Sitzungsplanung	
+ -vorbereitung)	8 §1, 30 §1, 31 §1, 58 §§1-3
Ausschüsse (Vorschlag: Anzahl, Bezeichnung,	

Zusammensetzung) .....	14 §1, 15 §1, 16 §1,
Bekanntgabe über den Stand der Arbeiten der Ausschüsse .....	29
Benennungen/Invorschlagbringungen (Festlegung der Frist für die Hinterlegung von Kandidaturen) .....	13 §3
Buchführung + Rechnungslegung des Parlaments (Entscheidung) .....	77 §3
Durchführung der für das Parlament erforderlichen Maßnahmen .....	8 §2
Fraktionshilfe (Festlegung) .....	11 §§4+5
Fraktionssekretär (Anerkennung) .....	19bis §1
Fernseh- + Rundfunkübertragungen (Genehmigung) ...	8 §1
Generalsekretär (Vorschlag eines Kandidaten) .....	76 §1
Interessenkonflikt (Verweis an den Ausschuss) .....	46 §2
Interpellationen (Zulässigkeit) .....	65bis §3
Laufende Geschäfte .....	4 §5
mündliche Frage (Zulässigkeit) .....	71bis §3
Neubesetzung des Ausschusses bei Ausscheiden eines Mitglieds .....	14 §3
Ordnungsmaßnahmen .....	44 §§3+4
Personal (Ernennung + Dienstaufsicht) .....	8 §3, 76 §7
Petitionen (Weiterleitung, Entscheidung über Berichterstattung) .....	73 §§2+4
Sitzungsprotokoll (Erläuterungen + Korrektur) .....	33 §2
Sitzungen außerhalb des Parlaments (Einverständnis) .....	18 §1
Teilnahme von externen Personen + Einrichtungen (Einverständnis) .....	26 §1
Themendebatte.....	72 §1
Vertretung des Parlaments bei außergerichtlichen Handlungen .....	8 §2
Einberufung .....	8 §1
Erweitertes Präsidium .....	4 §4, 7
geheimer Charakter der Sitzungen .....	18 §2
Mandatsdauer .....	5 §8
Verbindliche Zusammenarbeit (Bitte um Gutachten) .....	46 §1
Wahl der Mitglieder .....	4, 5
Zusammensetzung .....	4 §§2+3, 5
<i>Vorläufiges Präsidium</i> .....	2

**PRIORITÄT**

<i>bei Abstimmungen</i> .....	23 §3, 42 §3
<i>Antrag auf Anrufung des Schiedshofs</i> .....	44bis
<i>Antrag auf prioritäre Behandlung</i> .....	36 §1
<i>begründete Anträge</i> .....	66 §3
<i>Dekretentwürfe</i> .....	20 §3
<i>Dekretentwürfe zur Zustimmung zu Verträgen</i> .....	56
<i>dringende Fragen</i> .....	71bis §6
<i>Haushaltsplan</i> .....	57, 58 §2, 60
<i>umgewandelte schriftliche Fragen</i> .....	71bis §6
<i>Verfahrensanträge</i> .....	36 §2
<i>bei Wahl</i> .....	5 §3
<i>Zweite Lesung</i> .....	53 §3

**PROTOKOLL** *siehe* **SITZUNGSPROTOKOLL**

<b>PRÜFUNG DER (WAHL)MANDATE</b> .....	2 §1, 3
--	---------

**QUORUM** *siehe* **BESCHLUSSFÄHIGKEIT**

<b>RATIFIZIERUNG VON VERTRÄGEN</b> .....	56
--	----

<b>PARLAMENTESENTSCHÄDIGUNG</b> .....	37 §2
---------------------------------------	-------

<b>RECHNUNGSHOF</b> .....	58 §6, 64
---------------------------	-----------

<b>RECHNUNGSLEGUNG DES PARLAMENTS</b> .....	18 §2, 77 §4
---	--------------

**REDERECHTREGELUNG***Redezeit*

<i>Abänderungsvorschläge</i> .....	35 §8
<i>Abstimmungsverhalten</i> .....	35 §10
<i>allgemeine Diskussion</i> .....	35 §8
<i>Anrufung des Schiedshofes</i> .....	44bis
<i>Anträge zum Verfahren</i> .....	30 §5, 36 §2
<i>Beanstandung des Sitzungsprotokolls</i> .....	33 §2
<i>Erwiderung</i> .....	35 §9
<i>Interpellationen</i> .....	65bis §6, 65ter §4
<i>mündliche Fragen</i> .....	71bis §§8+9, 71ter §§4+5

Themendebatten.....	72 §2
<i>Rederecht + Worterteilung/-entzug</i>	
Allgemeine Regelung .....	35
Autor eines Vorschlags .....	35 §7
Beanstandung des Sitzungsprotokolls .....	33 §2
Berichterstätter .....	36 §7
Eintragung in die Rednerliste .....	10 §1, 35 §1, 61
Interpellationen .....	65bis §6, 65ter §4
mündliche Fragen .....	71bis §§8+9, 71ter §§4+5
Regierung .....	35 §7
Verfahrensanträge .....	30 §5, 36 §2
<i>Niederschrift der Rede</i> .....	34, 65bis §8, 65ter §4, 71bis §10, 71ter §4

## REGIERUNG

<i>Abänderungsrecht</i> .....	52 §1
<i>Befragung zur Anwendung der Dekrete und Ausführungserlasse</i> .....	20 §2
<i>Begründeter Antrag nach einer Stellungnahme der Regierung</i>	66
<i>Dekretentwürfe (Hinterlegung)</i> .....	48 §1
<i>Einladung zu den Sitzungen</i> .....	19 §2, 30 §3
<i>Einsicht in die Protokolle</i> .....	29, 33 §2
<i>Fragen an die Regierung siehe <b>FRAGEN</b></i>	
<i>Informationspflicht beim Abschluss von Zusammenarbeitsab- kommen</i> .....	72ter
<i>Informationspflicht in europäischen Angelegenheiten</i> .....	72quater
<i>Interpellationen an die Regierung siehe <b>INTERPELLATION</b></i>	
<i>Kontrolle der öffentlichen Regierungsmitteilungen</i> .....	73quater
<i>Misstrauensantrag</i> .....	68
<i>Mitteilung der Konstituierung des Parlaments</i> .....	6
<i>Petition (Weiterleitung an die Regierung)</i> .....	73 §3
<i>Rederecht</i> .....	33 §7
<i>Regierungserklärung</i> .....	72bis §1
<i>Regierungsmitteilung</i> .....	72bis §2
<i>Rücktritt</i> .....	67 §4
<i>Staatsrat (Begutachtungsanfrage)</i> .....	47 §4
<i>Verbindliche Zusammenarbeit (Anfrage auf Abgabe eines Gut- achtens)</i> .....	46bis
<i>Verfolgung eines Regierungsmitglieds</i> .....	73ter

Vertrauensfrage .....	67
Zweite Lesung (Antrag) .....	53 §1
<b>RESOLUTIONEN</b> .....	20 §1, 26 §1, 39 §2, 54bis
<b>RÜCKTRITT</b> .....	67 §4
<i>Fraktionsmitglied</i> .....	11 §3
<i>Kandidaten (bei einer Wahl)</i> .....	5 §2
<i>Regierung</i> .....	67 §4
<b>RÜCKZUG</b>	
<i>einer mündlichen Frage</i> .....	71bis §7, 71ter §4
<i>einer Interpellation</i> .....	65bis §5, 65ter §4
<i>eines Vorschlags</i> .....	51
<b>SACHVERSTÄNDIGE</b> .....	26 §1
<b>SCHIEDSHOF</b> .....	44bis
<b>SEKRETÄRE DES AUSSCHUSSES</b> <i>siehe</i> <b>AUSSCHÜSSE</b>	
<b>SEKRETÄRE DES PARLAMENTS</b>	
<i>definitive Sekretäre</i>	
Anzahl .....	4 §§2+3
Aufgaben .....	5 §6, 10 §1, 41 §1
Mandatsdauer .....	5 §8
Vertretung bei Abwesenheit .....	10 §2
Wahl .....	4 §2, 5
<i>einstweilig</i> .....	2
<b>SITZ DES PARLAMENTS</b> .....	1, 18
<b>SITZUNGSPERIODE</b> .....	2 §1, 4 §5
<b>SITZUNGSPROTOKOLL</b>	
<i>Anwesenheitsliste</i> .....	32 §5
<i>Ausschussprotokoll</i> .....	29
<i>Beanstandung + Genehmigung</i> .....	33 §2

<i>Beurkundung</i> .....	33 §2
<i>Einsichtnahme</i> .....	29, 33 §§1+2
<i>Entscheidung kein Protokoll zu erstellen</i> .....	33 §3, 73bis §2
<i>Antrags auf geheime Sitzung (Eintrag)</i> .....	37 §1
<i>Ordnungsruf (Eintrag)</i> .....	44 §2
<i>Plenar- und Präsidiumsprotokolle</i> .....	76 §3
<i>Überwachung der Abfassung durch die Sekretäre</i> .....	10 §1
<i>Unterzeichnung + Aufbewahrung</i> .....	33 §2
<i>Verfolgung eines Parlamentsmitglieds</i> .....	73bis §2
<b>SPRACHENGEBRAUCH</b> .....	55
<b>STAATSRAT</b> .....	47, 48 §1
<b>STRAFVERFOLGUNG</b> <i>siehe VERFOLGUNG</i>	
<b>THEMENDEBATTEN</b> .....	72
<i>Zulässigkeit</i> .....	72 §1
<i>Verbot begründeter Anträge im Anschluss an Themendebatten</i>	72 §3
<b>TAGESORDNUNG</b>	
<i>der Ausschüsse</i> .....	20 §§1+3, 65ter §4, 71ter §4, 73quater §3
<i>Plenarsitzung.</i>	27 §5, 30 §§1,4-5, 36 §§1+2, 60, 65bis §4, 71bis §§1+9
<b>VERFOLGUNG</b>	
<i>von Parlamentsmitgliedern</i> .....	73bis
<i>von Regierungsgmitgliedern</i> .....	73ter
<b>VERHÄLTNISSMÄSSIGE VERTRETUNG</b>	
<i>Abordnungen</i> .....	74 §1
<i>Ausschüsse</i> .....	14 §2, 15 §1, 16 §1, 17 §2, 73quater §1
<i>Wahlen und Invorschlagbringungen</i> .....	13 §1
<i>Präsidium</i> .....	4 §1, 5 §5
<b>VERMÖGENSERKLÄRUNG</b> .....	73quater
<b>VERTAGUNG</b> .....	36 §§1+2

**VERTEILUNG VON DOKUMENTEN**

<i>Adressen</i> .....	75
<i>Ausführlicher Bericht</i> .....	34 §1
<i>Ausschussbericht</i> .....	27 §4
<i>Bericht über die Rechnungslegung des Parlaments</i> .....	77 §4
<i>Bulletin der Interpellationen und Fragen</i> .....	65bis §8, 65ter §4, 70 §4, 71bis §10, 71ter §4
<i>Dekretentwurf</i> .....	48 §1
<i>Dekretvorschlag</i> .....	49 §2
<i>Mündliche Fragen</i> .....	71bis §4, 71ter §§1+3
<i>Geschäftsordnung</i> .....	81 §2
<i>Haushaltsplan</i> .....	58 §4
<i>Interessenkonflikt (Antrag)</i> .....	46 §1
<i>Interpellation</i> .....	65bis §3, 65ter §§2+3
<i>Petition</i> .....	73 §4
<i>Rechnungslegung des Parlaments</i> .....	77 §4
<i>Regierungserklärungen und –mitteilungen</i> .....	72bis §§1+2
<i>Schiedshof (Antrag auf Anrufung)</i> .....	44bis
<i>Verantwortung des Generalsekretärs</i> .....	76 §5
<i>Zusammenarbeitsabkommen</i> .....	72ter

**VERTRAUENSFRAGE** ..... 67

**VERTRETUNG DES PARLAMENTS** ..... 8 §2, 9 §1

**VERWALTUNG**

<i>Anwesenheit im Plenarsaal</i> .....	79
<i>Erstellung</i>	
<i>der Ausschussprotokolle</i> .....	29
<i>von Studien</i> .....	20 §2
<i>Personal</i>	
<i>Besoldung</i> .....	37 §2
<i>Ernennung</i> .....	8 §3, 76 §1

**VERWALTUNG DER MITTEL** ..... 77

**VIZEPRÄSIDENT**

<i>Anzahl</i> .....	4 §§2+3
---------------------	---------

Mandatsdauer .....	5 §8
Vertretung des Präsidenten .....	9 §4, 74 §2
Wahl .....	4 §2, 5

### VORSITZENDER (Amt als)

Präsidium .....	2 §1, 9 §1
Fraktion .....	11 §1
Ausschüsse (besondere + ständige) .....	15 §§1+3, 16 §2
Gemeinsame Ausschüsse .....	15 §4
Kontrollausschuss .....	73quater §3
Plenum .....	2 §1, 9 §1
Unterausschüsse .....	26 §3
Verfolgungsausschuss .....	73bis §1

### WAHLEN

<i>Parlamentswahlen</i>	
Prüfung der (Wahl)Mandate .....	3, 18 §2
Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Parlamentswahlen .....	3
Teilwahl .....	3 §2
Wahlprotokolle .....	3 §1
<i>Parlamentarische Wahlverfahren</i>	
Allgemeines Verfahren bei Wahlen + Invorschlagbrin- gungen .....	13, 5
Ausschussvorsitzender, -vizevorsitzender, -sekretär .....	15 §2, 16 §2, 73bis §1
Geheime Wahl .....	5 §1, 68
Misstrauensantrag .....	68
Parlamentspräsident, -vizepräsidenten, -sekretäre .....	4, 5
Präsidium .....	4, 5

WAHLAUSGABEN (Kontrolle) .....	73quater
--------------------------------	----------

ZUHÖRER .....	79, 80
---------------	--------

### ZULÄSSIGKEIT *siehe* ANNEHMBARKEIT

### ZUSAMMENARBEIT

Ausschuss für Zusammenarbeit .....	17
------------------------------------	----

<i>Dekretentwürfe zur Zustimmung zu internationalen Verträgen</i>	48 §3
<i>Dekretvorschläge mit Bezug auf Befugnisse, die eine verbindliche Zusammenarbeit voraussetzen</i> .....	46bis
<i>Informationspflicht beim Abschluss von Zusammenarbeitsabkommen</i> .....	72ter

## ZWEITE LESUNG

<i>Antrag auf zweite Lesung</i>	
<i>durch die Regierung</i> .....	53 §1
<i>durch ein Parlamentsmitglied</i> .....	53 §2
<i>Rückverweis an den Ausschuss</i> .....	53 §3
<i>Unterbrechung der Sitzung</i> .....	53 §4
<i>Zeitpunkt der zweiten Lesung</i> .....	53 §4
<i>Zusatzbericht</i> .....	53 §3